

**ÜBER DEN ENTWURF DER VERFASSUNG (Grundgesetz)
DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN
UND DIE ERGEBNISSE DER VOLKSAUSSPRACHE ÜBER DEN ENTWURF**

**BERICHT DES GENOSSEN LEONID BRESHNEW
AUF DER TAGUNG DES OBERSTEN SOWJETS DER UdSSR
am 4. Oktober 1977**



**VERFASSUNG
(GRUNGESETZ)
DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN**



ÜBER DEN ENTWURF DER VERFASSUNG (Grundgesetz) DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND DIE ERGEBNISSE DER VOLKSAUSSPRACHE ÜBER DEN ENTWURF

BERICHT DES GENOSSEN LEONID BRESHNEW AUF DER TAGUNG DES OBERSTEN SOWJETS DER UdSSR am 4. Oktober 1977

Sehr geehrte Genossen Deputierte!

Diese Tagung des Obersten Sowjets hat eine im wahrsten Sinne des Wortes historische Aufgabe: die neue Verfassung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu verabschieden.

Wir nehmen die neue Verfassung kurz vor dem 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution an. Das ist nicht nur ein zeitliches Zusammenfallen zweier höchstwichtiger Ereignisse im Leben des Landes. Der Zusammenhang zwischen ihnen liegt viel tiefer. Die neue Verfassung ist, kann man sagen, eine konzentrierte Bilanz der gesamten 60jährigen Entwicklung des Sowjetstaates. Sie zeugt markant davon, daß die von der Oktoberrevolution verkündeten Ideen, die Gebote Lenins erfolgreich in die Tat umgesetzt werden.

Der dem Obersten Sowjet zur Erörterung vorliegende Verfassungsentwurf ist das Produkt langjähriger angestrengter Arbeit eines großen Kollektivs. Die vom Obersten Sowjet der UdSSR gebildete Verfassungskommission setzte sich aus erfahrenen Partei- und Staatsfunktionären, Vertretern der Arbeiterklasse, der Kollektivbauernschaft und der Volksintelligenz, der zahlreichen Nationen unseres Landes zusammen. Zur

Ausarbeitung des Entwurfs wurden namhafte Wissenschaftler, Fachleute, Mitarbeiter der Staatsorgane und der gesellschaftlichen Organisationen hinzugezogen. Der Entwurf wurde zweimal auf Plenartagungen des Zentralkomitees der KPdSU behandelt.

Ich denke, wir dürfen sagen, daß die wichtigen Aufgaben, die uns mit der Vorbereitung, der Erörterung und der Annahme der Verfassung erwuchsen, auf das gewissenhafteste, bei konsequenter Einhaltung aller Prinzipien der sozialistischen Demokratie gelöst worden sind.

I.

Die entscheidende Güteprobe für die gesamte Vorarbeit war die Volksaussprache über den Verfassungsentwurf. Sie dauerte fast vier Monate, und eine Volksaussprache war sie im wahrsten Sinne des Wortes. An ihr nahmen über 140 Millionen Menschen teil, das heißt mehr als 80 Prozent der erwachsenen Bevölkerung unseres Landes. Einen solchen Aufschwung der Volksaktivität hatte unser Land noch nicht erlebt.

Das politische Hauptergebnis der Volksaussprache besteht darin, daß die sowjetischen Menschen sagten: Ja, das ist das Grundgesetz, das wir erwartet haben.

Es widerspiegelt richtig unsere Errungenschaften, unsere Wünsche und Hoffnungen, definiert richtig unsere Rechte und Pflichten. Es verankert das Erreichte und eröffnet zugleich die Perspektive für die weitere Entfaltung des kommunistischen Aufbaus.

Der Erörterung des Entwurfs galten etwa eineinhalb Millionen Versammlungen der Werktätigen in Werken und Kollektivwirtschaften, in Truppenteilen und am Wohnort. Er wurde auf Plenartagungen, Aktivberatungen und Versammlungen in den Gewerkschaften, im Komsomol, in Genossenschaftsvereinigungen und Künstlerverbänden behandelt. An seiner Erörterung nahm unsere ganze Partei teil. Mehr als 450 000 offene Parteiversammlungen fanden statt, auf denen über drei Millionen das Wort ergriffen. Der Entwurf wurde von allen Sowjets geprüft, angefangen von den Dorfsowjets bis zu den Obersten Sowjets der Unionsrepubliken, das heißt von über zwei Millionen Deputierten, die unser ganzes Volk repräsentieren. Auf jedem dieser Foren wurde der Verfassungsentwurf gutgeheißen.

Schließlich lief ein endloser Strom von Zuschriften sowjetischer Menschen ein.

Patriotismus, rückhaltlose Zustimmung zur Politik unserer Partei und der Sowjetmacht, weiter Gesichtskreis und Urteilsreife, hohe Ansprüche an sich selbst und an die Kollegen — das ist für die überwältigende Mehrzahl dieser Zuschriften kennzeichnend. Ihre Verfasser sind ebenso wie die Teilnehmer der Erörterungen auf Versammlungen Menschen verschiedenster Berufe und Altersstufen, aller Nationen und Völkerschaften, Kommunisten und Parteilose, die den Verfassungsentwurf im Bewußtsein ihrer vollen Verantwortung gründlich analysieren, Vorschläge zur Verbesserung des Wortlauts einbringen und zugleich auch Erwägungen äußern, die verschiedene Seiten des Lebens unserer Gesellschaft betreffen.

Zusammenfassend könnte man von solchen Stellungnahmen und Zuschriften sagen: In ihnen widerspiegelt sich ein großartiger Sieg des Sozialismus — der neue Mensch, der sich nicht vom Staat absondert, die Interessen des Staates, die Interessen des ganzen Volkes als ureigenstes Anliegen auffaßt.

Erinnern wir uns, wie W. I. Lenin bald nach dem Sieg der Oktoberrevolution bemerkte, daß die Ausbeuterordnung uns ein scharfes Mißtrauen der Massen in alles Staatliche hinterläßt. Wladimir Iljitsch Lenin sagte: „Das zu überwinden ist eine sehr schwierige Aufgabe, der nur die Sowjetmacht gewachsen ist, die aber auch von ihr längere Zeit und gewaltige Beharrlichkeit fordert.“ (Lenin: Werke, Bd. 27, S. 244.)

Und die Sowjetmacht hat diese Aufgabe gelöst. Der markanteste Beweis dafür ist die außerordentlich hohe Aktivität der Werktätigen bei der Erörterung des Entwurfs der neuen Verfassung. Wir können mit Zuversicht und Stolz sagen: Wirklich das ganze Sowjetvolk ist der wahre Schöpfer des Grundgesetzes seines Staates.

Gestatten Sie mir, Genossen, im Namen des Obersten Sowjets der UdSSR jedem Teilnehmer der Volksausprache über den Verfassungsentwurf herzlich zu danken und Ihnen allen neue Erfolge in der Arbeit zum Wohl unseres großen Heimatlandes, weitere, immer aktiverne Mitwirkung an den Angelegenheiten unseres sozialistischen Staates zu wünschen!

Die Verfassungskommission berichtet, daß die Volksausprache es ermöglicht hat, den Verfassungsentwurf merklich zu verbessern, an ihm eine Reihe nützlicher Ergänzungen, Präzisierungen und Abänderungen vorzunehmen.

Insgesamt sind rund 400 000 Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln eingegangen, die die Formulierungen des Entwurfs präzisieren, verbessern und ergänzen sollten. Nach aufmerksamer Prüfung dieser Abänderungsvorschläge, von denen sich viele begreiflicherweise wiederholen, empfiehlt die Verfassungskommission, Abänderungen an 110 Artikeln des Entwurfs vorzunehmen und einen neuen Artikel anzufügen. Die Empfehlungen der Kommission liegen allen Deputierten vor. Meine Aufgabe ist es, die Anträge der Kommission zu den wesentlichsten Fragen zu begründen.

Ich weise vor allem darauf hin, daß die größte Anzahl der eingegangenen Vorschläge eine solche grundlegende Frage betrifft wie die Rolle der Arbeit im Sozialismus. Es wird vorgeschlagen, den Charakter unserer Gesellschaft als Gesellschaft der Werktätigen stärker herauszustellen.

Ich denke, daß dieser Vorschlag einen tiefen Sinn hat. Die Sowjetgesellschaft setzt sich ausschließlich aus den werktätigen Klassen und sozialen Gruppen zusammen. In Anbetracht dessen wird vorgeschlagen, in Artikel 1 der Verfassung festzulegen, daß der sowjetische Staat des gesamten Volkes den Willen und die Interessen der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz, der Werktätigen aller Nationen und Völkerschaften des Landes ausdrückt. Zugleich wäre es wohl angebracht, noch einen Vorschlag anzunehmen: in der Verfassung nicht nur die politische Grundlage der UdSSR, nicht nur die Grundlage unseres Wirtschaftssystems, sondern auch die soziale Grundlage unseres Staates zu definieren. Diese Grundlage ist bei uns nun das unverbrüchliche Bündnis der Arbeiterklasse, der Kollektivbauernschaft und der Volksintelligenz, und das muß klar gesagt werden.

Es wurde ferner vorgeschlagen, die Formulierung im Artikel über die Grundlage des Wirtschaftssystems der UdSSR zu präzisieren, klarer herauszuarbeiten, daß diese Grundlage das staatliche und das kollektivwirtschaftlich-genossenschaftliche Eigentum ist. Das ist richtig. Bestimmen doch gerade diese zwei Formen des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln den Charakter unserer Volkswirtschaft und die Einteilung der Sowjetgesellschaft in zwei befreundete Klassen: die Arbeiter und die Bauern. Eine solche Präzisierung ist vorgesehen.

Mehrere tausend Vorschläge betrafen den Artikel über die Rolle und die Bedeutung der Arbeitskollektive. Ihre Verfasser wünschen, daß in der Verfassung die Aufgaben und Rechte des Arbeitskollektivs umfassender dargelegt werden, besonders in solchen Bereichen wie Planung der Produktion und der sozialen Entwicklung, Kaderausbildung und -einsatz, Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten, ihre Qualifizierung, Erziehung zur kommunistischen Arbeitseinstellung. Dem wäre beizupflichten.

Im Arbeitskollektiv, in der Tätigkeit seiner Partei-, Gewerkschafts- und Komsomolorganisation wider-spiegelt sich das gesamte Leben der Gesellschaft: das ökonomische, das politische und das geistige. Das ist eigentlich die Urzelle unseres gesamten Organismus,

nicht nur des wirtschaftlichen, sondern auch des politischen. Daher haben auch diejenigen recht, die meinen, daß der Artikel über das Arbeitskollektiv besser in Kapitel I der Verfassung einzubauen ist, das unserem politischen System gilt.

Tausende Vorschläge sind eingegangen, in der Verfassung festzulegen, daß es mit den Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar ist, wenn man sich in irgendeiner Form gesellschaftlich nützlicher Arbeit entzieht. Die Menschen fordern strengere Bestrafung von Bummelanten und von Leuten, die auf nichterarbeitete Einkünfte aus sind. Diese berechtigten Erwägungen sollten unterstützt werden.

Sehr viele schreiben, daß man in der Verfassung die Pflicht der Bürger besonders hervorheben soll, das **Volksvermögen zu hüten**, unser sozialistisches Eigentum als Frucht der kollektiven Arbeit des Volkes, als Fundament der Entwicklung der ganzen Gesellschaft. Der Meinung der Werktätigen zu dieser Frage beipflichtend, beantragt die Verfassungskommission, den entsprechenden Artikel des Grundgesetzes zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise wird vorgeschlagen, noch einige Artikel im Abschnitt „Staat und Persönlichkeit“ zu präzisieren. So wird in dem Artikel über das Recht auf Wohnraum gemäß zahlreichen Wünschen die **Pflicht der Bürger erwähnt, sorgsam mit dem ihnen zugewiesenen Wohnraum umzugehen**. In dem Artikel über die Pflicht des Bürgers, für die Erziehung der Kinder zu sorgen, heißt es nun, daß auch die Kinder verpflichtet sind, für die Eltern **zu sorgen und ihnen Hilfe zu erweisen**. Ich möchte feststellen, daß eine solche Ergänzung nicht nur von betagten Menschen vorgeschlagen wurde, sondern auch, und das ist besonders erfreulich, von vielen jungen Menschen.

Dank der Volksaussprache konnten mehrere Bestimmungen des Entwurfs zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie vervollkommen werden.

Viele Menschen, darunter Deputierte örtlicher Sowjets, schlagen vor, in die Verfassung einen neuen Artikel aufzunehmen: **über die Wähleraufträge**. Die Wähleraufträge drücken die verschiedenartigsten Bedürfnisse der Bevölkerung aus und widerspiegeln die konkreten Interessen einzelner Gruppen von Werktätigen und der Gesellschaft als Ganzes. Daher ist die Erfüllung der Wähleraufträge ein wichtiger Teil der Tätigkeit der Sowjets und ihrer Deputierten. Es genügt zu sagen, daß allein in den letzten zwei Jahren mehr als 700 000 Wähleraufträge erfüllt worden sind. Das ist eine reale Erscheinungsform der sozialistischen Demokratie. Und es kommt darauf an, daß nicht nur die Deputierten, sondern auch die Leiter von Betrieben, Kollektivwirtschaften, Baustellen und Institutionen der Ausführung der Wähleraufträge gebührende Beachtung schenken.

Auch mehrere andere vernünftige und richtige Vorschläge der Werktätigen zur weiteren Entwicklung der demokratischen Grundlagen des Lebens unseres Staates sollen berücksichtigt werden. So wäre es wohl angebracht, wie vielerseits vorgeschlagen wird, festzulegen, daß ein Bürger in der Regel nicht gleichzeitig in mehr als zwei Sowjets gewählt werden soll. Das wird den Zustrom frischer Kräfte in unsere Staatsorgane fördern und den Kreis der an der Lenkung der Staatsangelegenheiten Mitwirkenden erweitern helfen.

Wie Sie aus der Presse wissen, kam es während der Volksaussprache zu einer lebhaften Diskussion dar-

über, von **welchem Alter** an die Bürger das Recht haben sollen, in die Sowjets gewählt zu werden. Breite Unterstützung fand der Artikel des Entwurfs, wonach Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht erhalten, in alle Sowjets gewählt zu werden. Es gab aber auch Vorschläge, dieses Alter mit 21, 23 oder gar 30 Jahren zu bemessen.

Die Verfassungskommission ging bei der Prüfung dieser Frage davon aus, daß die Arbeitskollektive und die gesellschaftlichen Organisationen, die die Deputiertenkandidaten aufstellen, deren Eigenschaften allseitig erörtern und hohe Anforderungen an sie stellen. Das ist eine sichere Garantie, daß in die Sowjets nur würdige Menschen gewählt werden, die fähig sind, die nicht leichten Deputiertenfunktionen gut zu erfüllen. Und unter unserer Jugend gibt es gewiß viele solche Menschen. Daher könnte für die Wahl in sämtliche Sowjets außer dem Obersten Sowjet der UdSSR 18 Jahre als untere Altersgrenze festgesetzt werden. Da der Oberste Sowjet der UdSSR die verantwortungsvollsten Beschlüsse gesamtstaatlichen Charakters faßt, könnte das Recht, in ihn gewählt zu werden, Bürgern ab 21 Jahre eingeräumt werden.

In einer großen Anzahl von Stellungnahmen und Zuschriften wird die Meinung geäußert, daß das Prinzip der Verantwortlichkeit und der Rechenschaftspflicht der Verwaltungsorgane und der Amtspersonen gegenüber den Sowjets und der Bevölkerung noch strikter durchgesetzt werden soll. Das ließe sich in der betreffenden Artikeln durchaus berücksichtigen, indem auf die Pflicht der Exekutivkomitees, der Deputierten und anderer gewählter Vertreter hingewiesen wird, sowohl den Sowjets als auch den Arbeitskollektiven und den Einwohnerversammlungen regelmäßig Rechenschaft abzulegen.

Schließlich meinen viele, daß die Artikel über das Verfahren zur Behandlung von Deputiertenanfragen und Vorschlägen der Bürger, über die Verantwortung von Amtspersonen bei Gesetzesverletzung, bei falschem Verhalten zu kritischen Hinweisen der Werktätigen noch konkreter formuliert werden sollten. Die Kommission erachtet es für möglich, dies in den betreffenden Verfassungstexten zu berücksichtigen.

Nun zu einigen Abänderungsvorschlägen, die die Organisation und die Tätigkeit der Staatsorgane betreffen.

Einige ersuchen um eindeutigere Festlegungen über die Befugnisse der Unions- und der autonomen Republiken und der örtlichen Sowjets in bezug auf die Gewährleistung der komplexen ökonomischen und sozialen Entwicklung auf ihrem Territorium. Das kann man akzeptieren. In der Verfassung ist präzis genug von der Verantwortung der Ministerien und Ämter für die betreffenden Zweige die Rede. Und es dürfte richtig sein, auch die Aufgaben der Organe an der Basis ebenso klar zu umreißen, die die Abstimmung und Koordinierung der Arbeit, die Komplexität der Entwicklung der Betriebe, der sozialen und kulturellen Einrichtungen auf einem bestimmten Territorium, unabhängig von ihrer Unterordnung, gewährleisten.

Mit Rücksicht auf Wünsche der Bürger werden auch einige andere Artikel präzisiert, unter anderem über die Zuständigkeiten der Ministerien und Staatlichen Komitees, der örtlichen Machtorgane, über Gericht, Schiedsgericht und Staatsanwaltschaft.

Die Teilnehmer der Aussprache begrüßten es einmütig, daß in den Verfassungsentwurf ein besonderes Kapitel über die Ziele und Prinzipien der Leninschen Außenpolitik der UdSSR aufgenommen worden ist. Zu diesem Kapitel wurde der Vorschlag geäußert, hinzuzufügen, daß die Sowjetunion allgemeine und vollständige Abrüstung anstrebt. Das ist natürlich richtig.

Im ganzen empfiehlt die Verfassungskommission dem Obersten Sowjet, außer rein redaktionellen Korrekturen etwa 150 Abänderungen und Präzisierungen zum Wortlaut der Verfassung anzunehmen. In der Tat werden dadurch Meinungen berücksichtigt, die von einer vielfach größeren Anzahl der Bürger geäußert worden sind. Es genügt zu erwähnen, daß ein einziger Abänderungsantrag zum Artikel über die Pflicht der Bürger, einer Arbeit nachzugehen, auf Zehntausenden inhaltlich übereinstimmenden Vorschlägen beruht.

Zugleich, Genossen, gibt es unter den eingereichten Vorschlägen auch solche, die die Kommission nicht berücksichtigen konnte.

So schlagen sehr viele Bürger vor, verschiedene Regeln, die es bereits in unserer Gesetzgebung gibt, durch Aufnahme in das Grundgesetz auf Verfassungsebene zu erheben. Es handelt sich um konkrete Fristen für die Abhaltung von Tagungen der örtlichen Sowjets, um die Periodizität der Rechenschaftslegung der Deputierten, um die Zuständigkeiten einzelner Verwaltungsorgane und um Sanktionen bei diesen oder jenen Rechtsverletzungen.

Viele halten es für nötig, daß gerade ihr Arbeitsbereich in der neuen Verfassung ausführlicher behandelt wird. Daraus ergibt sich eine Unmenge von Vorschlägen, im Verfassungstext konkrete Maßnahmen zu erwähnen, beispielsweise zur Vervollkommnung der rechtlichen Regelung des Wirtschaftslebens, zum Umweltschutz, zur Verbesserung der Tätigkeit der Eisenbahnen, zur Entwicklung der materiell-technischen Basis des Gesundheits- und des Bildungswesens usw.

Alle diese Vorschläge, Genossen, sind psychologisch verständlich und an sich zum größten Teil offenbar richtig. Aber die Verfassung ist das Grundgesetz des Staates. Es fixiert nur die wichtigsten, grundsätzlichen Bestimmungen, die unmittelbar wirksam, zugleich aber in anderen Gesetzesakten umfassender und konkreter dargelegt werden. Ausgehend von diesen Festlegungen und in deren Weiterentwicklung werden je nach Bedarf Gesetze und Vorschriften, mit einem Wort, die laufende Gesetzgebung, erarbeitet und vervollkommen. Bei dieser Tätigkeit wird man dann auch die zahlreichen während der Aussprache über den Verfassungsentwurf geäußerten konkreten Erwägungen aufmerksam prüfen und berücksichtigen müssen. Übrigens wird im Zentralkomitee zur Zeit in bezug auf das Gesundheitswesen der Entwurf eines Beschlusses über ein komplexes Programm von Maßnahmen für die Verbesserung des Volksgesundheitsschutzes geprüft.

Gestatten Sie mir, auch auf die Vorschläge, die die Verfassungskommission dem Wesen nach für unrichtig befunden hat, einzugehen.

Einige Vorschläge sind offenkundig bereit, sie berücksichtigen nicht, daß die neue Verfassung zwar

das Grundgesetz des Staats des entwickelten Sozialismus, aber doch des Sozialismus und nicht des Kommunismus ist. Bei uns gilt das sozialistische Prinzip: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.“ Dieses Prinzip bei dem gegenwärtigen Stand der ökonomischen Entwicklung und der Bewußtheit der Menschen zu überspringen, ist unmöglich. Daher können die Vorschläge nicht angenommen werden, die beispielsweise gleiche Löhne und Renten für alle, bzw. ihre Bemessung einzig und allein nach Dienstalter, ohne Rücksicht auf die Qualifikation der Beschäftigten und die Qualität ihrer Arbeit, vorsehen.

Es gab auch Vorschläge, die Nebenwirtschaften aufzulösen, bzw. stark zu begrenzen. Es ist doch aber bekannt, daß diese Form der Arbeit, nicht mit Ausbeutung verbunden, gegenwärtig eine nützliche Rolle in unserer Wirtschaft spielt. Daher haben unserer Ansicht nach diejenigen recht, die vorschlagen, in der Verfassung zu betonen, daß der Staat und die Kollektivwirtschaften den Bürgern bei der Führung der Nebenwirtschaft Unterstützung erweisen. Übrigens sind diejenigen, die sich gegen Nebenwirtschaften aussprechen, allem Anschein nach nicht so sehr darüber beunruhigt, daß diese Wirtschaften als solche existieren, sondern vielmehr darüber, daß manchmal diese Wirtschaften leider immer noch zur Erzielung spekulativer Einkünfte missbraucht werden.

Hier kommt es aber darauf an, daß die zuständigen Staatsorgane das ihnen durch die Verfassung zugesandte Kontrollrecht unnachgiebiger handhaben und streng darauf achten, daß die den Bürgern zur Verfügung gestellten Grundstücke rationell, zum Nutzen der Gesellschaft bewirtschaftet werden und daß die Einkünfte, die die Nebenwirtschaft und die individuelle Arbeitstätigkeit einbringen, den Prinzipien des Sozialismus entsprechen.

In der UdSSR hat sich bekanntlich eine neue historische Menschengemeinschaft — das Sowjetvolk — herausgebildet. Einige Menschen — es sind allerdings sehr wenige — haben daraus unrichtige Schlüssefolgerungen gezogen. Sie schlagen vor, in der Verfassung den Begriff einheitliche sowjetische Nation einzuführen, die Unions- und autonomen Republiken aufzulösen bzw. die Souveränität der Unionsrepubliken stark zu begrenzen, ihnen das Recht auf Austritt aus der UdSSR, das Recht auf auswärtige Beziehungen zu entziehen. In die gleiche Richtung laufen die Vorschläge, den Nationalitätsensowjet abzuschaffen und einen Obersten Sowjet mit einer Kammer zu bilden. Ich denke, die Irrigkeit dieser Vorschläge ist klar. Die sozialpolitische Einheit des Sowjetvolks bedeutet keineswegs, daß die nationalen Unterschiede verschwunden sind. Dank der konsequenten Leninschen Nationalitätenpolitik haben wir mit dem Aufbau des Sozialismus — erstmalig in der Geschichte — die nationale Frage erfolgreich gelöst. Die Freundschaft der Sowjetvölker ist unverbrüchlich, im Laufe des kommunistischen Aufbaus vollzieht sich unentwegt ihre Annäherung, die gegenseitige Bereicherung ihres geistigen Lebens. Wir würden jedoch einen gefährlichen Weg einschlagen, wollten wir diesen objektiven Prozeß der Annäherung der Nationen künstlich zu forcieren beginnen. Davor warnte eindringlich W. I. Lenin, und wir werden von seinen Geboten nicht abgehen.

Eine lebhafte Diskussion löste der Artikel über die Befristung der Legislatur der örtlichen Sowjets auf zweieinhalb Jahre aus. Nicht wenige Vorschläge wurden eingebrochen, diese Frist mit fünf Jahren zu bemessen, damit der Deputierte sich in seine Funktionen besser einleben und effektiver wirken kann. Dadurch würde sich jedoch die Zahl der Werktätigen bedeutend reduzieren, die in den Sowjets eine Schule der Lenkung des Staats durchmachen. Falls nun der auf zweieinhalb Jahre gewählte Deputierte gut arbeitet, was steht dann im Wege, ihn ein zweites Mal zu nominieren? Das geschieht ja übrigens: Mehr als die Hälfte der Deputierten wird wiedergewählt, und das trägt zur Kontinuität in der Tätigkeit der Sowjets bei. Der besagte Artikel sollte also, meinen wir, nicht abgeändert werden.

Der Verfassungskommission gingen ferner Zuschriften zu, in denen vorgeschlagen wird, die staatlichen Funktionen unmittelbar den Parteiorganen zu übertragen, das Politbüro des ZK der KPdSU mit gesetzgeberischer Macht auszustatten u. dgl. m. Diese Vorschläge sind zutiefst falsch, weil sie die Auffassung von der Rolle der Partei in unserer Gesellschaft verwirren und geeignet sind, Bedeutung und Funktionen der Organe der Sowjetmacht zu verwischen.

Unsere Partei erklärte, zur regierenden Partei geworden, auf ihrem noch von W. I. Lenin geleiteten VIII. Parteitag fest und bestimmt, daß sie ihre Beschlüsse „über die Sowjetorgane, im Rahmen der Sowjetischen Verfassung“ durchführt (Die Kommunistische Partei der Sowjetunion in Resolutionen und Beschlüssen der Parteitage, Parteikonferenzen und Plenartagungen des ZK, Bd. II., 8 Ausg., S. 77, russ.), daß sie bei der Anleitung der Tätigkeit der Sowjets diese nicht ersetzt, die Funktionen der Partei- und der Staatsorgane abgrenzt. Dieses Leninsche Prinzip ist im Statut der KPdSU fixiert und in den Beschlüssen der letzten Parteitage erneut hervorgehoben worden. Wir schlagen vor, es auch in der neuen Verfassung zum Ausdruck zu bringen.

Die Partei verwirklicht ihre Linie in Fragen des Staatslebens vor allem über die Kommunisten, die das Volk in die Sowjets gewählt hat und die in Staatsorganen tätig sind. Sie hält es für eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Macht der Sowjets in jeder Weise zu stärken und zu vervollkommen, für die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu sorgen. Wir halten uns an diese grundsätzliche Linie und werden es immer tun.

Genossen, die Erörterung des Verfassungsentwurfs hat den Rahmen einer Analyse des Verfassungstextes selbst in vieler Hinsicht weit überschritten. Sie ist zu einer freimütigen, wirklich vom ganzen Volk geführten Aussprache über wichtigste, die sowjetischen Menschen bewegende Fragen unseres Lebens geworden. Kollektive der Werktätigen und einzelne Bürger äußerten berechtigte, oft scharfe kritische Bemerkungen zu verschiedenen Aspekten der Tätigkeit der Staatsorgane und der gesellschaftlichen Organisationen und schlugen Maßnahmen vor, um die Arbeit zu verbessern und vorhandene Mängel zu beheben.

Viele Zuschriften fordern eine Verstärkung des Kampfes gegen Schmarotzertum, gegen böswillige Verletzungen der Arbeitsdisziplin, gegen Trunksucht und andere asoziale Erscheinungen, die unserer sozialistischen Lebensweise wesensfremd sind. Aus dieser eindringlichen Forderung der Werktätigen müs-

sen alle staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen konkrete Konsequenzen ziehen.

In einer Reihe von Zuschriften werden empörende Fakten genannt, die den Mißbrauch der Dienststellung durch einzelne Amtspersonen, den Betrug des Staates durch falsche Berichterstattung und Schönfärberei, Korruption, Gleichgültigkeit und Formalismus gegenüber Bedürfnissen der Werktätigen, Verfolgung wegen Kritik betreffen.

Ich möchte betonen, Genossen, daß alle Informationen dieser Art genauestens geprüft werden, damit die nötigen Maßnahmen einschließlich der Bestrafung der Schuldigen nach der ganzen Strenge des Gesetzes ergriffen werden. Überhaupt muß gesagt werden: Eine große Entwicklungsreserve unserer Gesellschaft liegt darin, daß dort gebührende Ordnung geschaffen wird, wo sie bei uns verletzt wird, sei es in der Produktion, im staatlichen oder gesellschaftlichen Leben. Wenn wir mit solchen Erscheinungen wie Liederlichkeit in der Arbeit, Vergeudung sozialistischen Eigentums, formell-bürokratisches Verhalten zur Sache und zum Menschen aufräumen, werden wir die Vorwärtsbewegung des Landes, die Verbesserung des Lebens des ganzen Volkes um vieles beschleunigen.

In vielen Zuschriften und mündlichen Stellungnahmen wird die Frage aufgerollt, die Volkskontrolle weiter zu verstärken und zu vervollkommen. Das ist richtig. Dazu wird unter anderem das Gesetz über die Volkskontrolle in der UdSSR dienen, dessen Annahme die neue Verfassung vorsieht.

Eine Reihe von Briefschreibern empfiehlt, ein System der Stimulierung durch Verlängerung des Urlaubs für diejenigen, die lange Zeit gewissenhaft und effektiv zum Wohle der Gesellschaft arbeiten, für Aktivisten der Produktion einzuführen, und umgekehrt, für solche den Urlaub zu verkürzen, die ihn sich sozusagen eigenmächtig auf Kosten der Arbeitszeit nehmen, das heißt, die faulenzen und bummeln. Das Komitee für Arbeit und soziale Fragen und andere Ämter sowie der Zentralrat der Gewerkschaften der Sowjetunion sollten diesen Erwägungen bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vervollkommenung des Urlaubssystems Gehör schenken und auch die Praxis der Bruderländer in dieser Hinsicht berücksichtigen.

Beachtenswert sind unserer Ansicht nach die Vorschläge über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen für Veteranen des Großen Vaterländischen Krieges, die an den Kämpfen teilgenommen haben, unter anderem für die heute im Ruhestand befindlichen. Partei und Sowjetstaat, die ständig für die Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges sorgen, haben in dieser Hinsicht schon viel getan. Ist es möglich, zusätzliche Mittel zu finden, um denjenigen, die die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Heimatlands im schwersten aller Kriege verteidigt haben, noch einige Vergünstigungen zu gewähren? Ich glaube, ja.

Es werden ferner Wünsche geäußert, Müttern zusätzliche Erleichterungen zu bieten, es werden Fragen angeschnitten, die eine bessere Nutzung ärztlicher Hilfe, strengere Regelungen in der Wohnraumverteilung und einige andere Dinge betreffen. Ich denke, der Ministerrat der UdSSR sollte in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Gewerkschaften der Sowjetunion unsere jetzigen Ressourcen und

Möglichkeiten für die Befriedigung der geäußerten Wünsche gründlich prüfen und über die Ergebnisse dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR berichten.

Das, Genossen, sind die Hauptmomente, die die Verfassungskommission im Hinblick auf die Volksaussprache über den Entwurf der Verfassung der UdSSR mitzuteilen für notwendig erachtete.

II.

Genossen Deputierte! Der Entwurf unserer neuen Verfassung und die Volksaussprache über ihn standen lange Zeit im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der ganzen Welt. Man kann wohl sogar sagen, daß die Aussprache nicht nur vom gesamten Sowjetvolk, sondern auch international geführt wurde. Und darin sehen wir ein weiteres Zeugnis für die gewaltige Rolle des Sozialismus in der Welt von heute.

Den Entwurf der neuen sowjetischen Verfassung haben unsere Freunde in den sozialistischen Bruderländern intensiv erörtert und wärmstens unterstützt. Sie gingen sehr aufmerksam an ihn heran, legten ein hohes Maß an und zeigten freundschaftliches Interesse. Sie analysierten ihn ausführlich und vermittelten ihre eigenen Erfahrungen. Wir sind ihnen dafür aufrichtig dankbar.

Größte Aufmerksamkeit schenkte die Presse der sozialistischen Länder dem Verfassungsentwurf. Sie beurteilte ihn als ein Dokument, das der Welt die „Wahrheit über den Sozialismus und über das Morgen der Menschheit“ kündet, als „Manifest der Epoche des kommunistischen Aufbaus“. Unsere Kampfgefährten, die Führer der Länder der sozialistischen Gemeinschaft, unterstrichen die große Bedeutung des Entwurfs für die Bestimmung der Entwicklungsperspektiven ihrer Länder.

In den sozialistischen Ländern wird mit Genugtuung vermerkt, daß im Wortlaut des Entwurfs der neuen Verfassung der UdSSR in dieser oder jener Form auch Momente, die den Verfassungen der Bruderstaaten eigen sind, ihren Niederschlag gefunden haben, ebenso wie ihre Verfassungen frühere Erfahrungen der sowjetischen Gesetzgebung verwertet haben. So werden kollektive Erfahrungen des sozialistischen Staatsaufbaus akkumuliert.

Mit regem Interesse studierte man in den jungen Staaten, die sich unlängst vom Kolonialjoch befreit haben und nun ihren weiteren Weg bestimmen, den Entwurf der neuen sowjetischen Verfassung. Namhafte Politiker dieser Staaten sagten Vertretern der UdSSR, daß sie manchen Nutzen aus dem Entwurf zu ziehen hoffen, der die 60jährige Erfahrung im Staatsaufbau des ersten Landes des siegreichen Sozialismus verwertet. Die Presse vieler Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas kommentierte lebhaft den Entwurf. Dabei wurde unter anderem hervorgehoben, daß die in ihm widerspiegeln Errungenschaften des Sowjetlandes allen Völkern ein anspornendes Beispiel sind, die auf den Sozialismus Kurs nehmen.

Außerordentliche Aufmerksamkeit zeigten für den Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR die Werkstätigen der Länder des Kapitals und vor allem ihre Vorhut, die kommunistischen und Arbeiterparteien. Die Presse der kommunistischen Parteien machte ihre

Leser ausführlich mit dem Inhalt des Entwurfs bekannt, analysierte ihn eingehend und schätzte seine Bedeutung hoch ein. Die Bruderparteien unterstrichen, daß dies ein Dokument von großer Tragweite ist, das zeigt, was der gegenwärtige entwickelte Sozialismus ist, welche Aufgaben er sich stellt. Die Sowjetunion hat einen Riesenschritt in ihrer demokratischen Entwicklung getan; das Sowjetvolk hat die Richtigkeit der großen Ideen von Marx, Engels und Lenin in der Praxis bewiesen; der Entwurf der Verfassung der UdSSR enthält reichhaltigen Stoff zum Studium, zum Nachdenken und zur Diskussion — so urteilen die Kommunisten der kapitalistischen Welt, die die neue Verfassung des Landes der Oktoberrevolution als eine Hilfe in ihrem gerechten Kampf für die Sache der Werktätigen betrachten.

Im großen und ganzen, Genossen, lassen das lebhafte Echo, das große, aufrichtige Interesse, die glühende Zustimmung der werktätigen Massen der ganzen Welt zum Entwurf unserer Verfassung unsere Herzen höher schlagen vor Stolz auf die Erfolge, die das Sowjetvolk errungen hat, und bringen uns deren große internationale Bedeutung noch deutlicher zu Bewußtsein.

Der Entwurf der Verfassung der UdSSR ist auch in der bürgerlichen Presse und anderen Massenmedien der kapitalistischen Welt nicht unbeachtet geblieben. Einige von ihnen informierten mehr oder minder objektiv über den Inhalt des Dokuments.

Eine Reihe westlicher Zeitungen stellte fest, daß das neue Grundgesetz der UdSSR die weitere Entwicklung der Demokratie in der Sowjetunion, den Ausbau der Rechte der Bürger und der gesellschaftlichen Organisationen und ihren zunehmenden Einfluß auf die gesamtstaatliche Politik bedeutet. Die amerikanische „Baltimore Sun“ bemerkte offen, daß der Entwurf für die Sowjetbürger umfassendere Rechte im Vergleich zu beliebigen westlichen Verfassungen vorsieht: „das Recht auf Arbeit, auf Erholung, auf Berufswahl, auf soziale Fürsorge, auf Gewährleistung von Wohnraum, auf Bildung, auf unentgeltliche ärztliche Hilfe“.

Staatsmänner und Politiker sowie die Presse der kapitalistischen Länder erkennen die Bedeutung der Tatsache an, daß die Sowjetunion im außenpolitischen Abschnitt der Verfassung ihre Treue zur Sache des Friedens und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern staatsrechtlich verankert hat. Die englische „Financial Times“ bezeichnete den Verfassungsentwurf als „historisches Dokument“. Die „Süddeutsche Zeitung“ (BRD) verwies auf die große Bedeutung des Entwurfs.

Doch die Organisatoren der imperialistischen Propaganda gerieten offenkundig in Unruhe, als die Erörterung unserer Verfassung breite internationale Ausmaße annahm. Schon am 13. Juni bekundete der westdeutsche „General-Anzeiger“ offen sein Unbehagen darüber, daß der Westen sich nun allzuviel mit dem Entwurf der neuen Sowjetverfassung beschäftigte.

Es wiederholte sich, was wir in den Jahren des Bestehens des Sowjetstaats schon tausendfach geschehen haben: Die Methoden der imperialistischen Propaganda traten kräftig in Erscheinung. Was bedeutet ihr schon unser großes Land mit seiner heldenhaften Geschichte, mit seiner ausdrucksvollen und vielseitigen Kultur, mit einem Bildungsniveau, das zu den höch-

sten in der Welt zählt, mit einem intensiven und gemeinschaftlichen schöpferischen Leben der zahlreichen Nationen und Völkerschaften! Die Spezialisten des „psychologischen Krieges“ interessiert das alles herzlich wenig. Sie haben ein Ziel: dem wachsenden Einfluß des Sozialismus auf die Menschen einen Riegel vorzuschieben, mit beliebigen Mitteln Mißtrauen und Mißgunst gegenüber dem Sozialismus zu säen. Daher die stereotypen Erfindungen, die gewissenlosen Falschmeldungen und direkten Lügen über die Sowjetunion, berechnet auf mangelnde Informiertheit, auf Leichtgläubigkeit von Lesern, Zuhörern und Zuschauern. Daher auch solche Tendenzen, über die neue Sowjetische Verfassung weniger zu informieren, als ihren Inhalt zu entstellen, ihre Bedeutung zu bagatellisieren und ihre wichtigsten Leitsätze möglichst totzuschweigen.

Besonders wütenden Angriffen wurden die Artikel über die Rechte, die Freiheiten und die Pflichten der Sowjetbürger ausgesetzt.

Das hat gewiß seine Logik: Ist es doch ausgerechnet das Thema „Sorge“ um die Menschenrechte, das namhafte Exponenten der kapitalistischen Welt in letzter Zeit als Hauptrichtung ihres ideologischen Feldzugs gegen die sozialistischen Länder erwählt haben. Die Kritiker der Sowjetischen Verfassung sind hier allerdings in eine nicht gerade bemedenswerte Lage geraten. Sie kommen nicht darum herum, daß im Entwurf unserer Verfassung die sozialökonomischen und politischen Rechte und Freiheiten der Bürger und die konkreten Garantien für die Wahrnehmung dieser Rechte umfassender, klarer und vollständiger als irgendwann und irgendwo sonst fixiert sind.

Ja haben die Apologeten der kapitalistischen Zustände diesen realen Errungenschaften des entwickelten Sozialismus überhaupt etwas entgegenzusetzen? Welche realen Rechte und Freiheiten sichert den breiten Massen der Werktätigen die heutige imperialistische Gesellschaft?

Das „Recht“ von Millionen und aber Millionen auf Arbeitslosigkeit? Oder das „Recht“ Kranker, ohne ärztliche Hilfe zu bleiben, weil sie enormes Geld kostet? Oder das „Recht“ der nationalen Minderheiten auf erniedrigende Diskriminierung in Arbeit und Bildung, im Alltag und im politischen Leben? Oder vielleicht gar das „Recht“, in ewiger Furcht vor der Allmacht der organisierten Verbrecherwelt zu leben und zu beobachten, wie Presse, Film, Fernsehen und Rundfunk alles daransetzen, um die junge Generation zu Egoismus, Grausamkeit und Gewalttätigkeit zu erziehen?

Die Propagandisten und Ideologen des Kapitalismus können nicht bestreiten, daß der Sozialismus mit diesen sozialen Gebrechen längst Schluß gemacht hat. Deshalb haben sie sich zu einem anderen Manöver entschieden. Sie konzentrierten das Hauptfeuer auf diejenigen Bestimmungen des Entwurfs unserer Verfassung, die besagen, daß die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten durch die Bürger den Interessen von Gesellschaft und Staat, den Rechten anderer Bürger keinen Schaden zufügen darf, daß die Ausübung der Rechte und Freiheiten von der Erfüllung der Pflichten durch den Staatsbürger nicht zu trennen ist.

Gemäß dem Entwurf der Verfassung der UdSSR dürfen die Bürgerrechte nicht gegen die sozialistische

Gesellschaft und den sozialistischen Staat ausgenutzt werden, das aber soll, wie zum Beispiel das „Salzburger Volksblatt“ (Österreich) erklärt, bedeuten, daß die Sowjetbürger überhaupt rechtlos sind. Man höre und staune!

Der italienischen Zeitung „Corriere del la sera“ paßt nicht, daß der Entwurf von der Pflicht der Sowjetbürger spricht, die Verfassung der UdSSR, die sowjetischen Gesetze einzuhalten, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten. „Alle diese Beschränkungen machen die Verwirklichung der Bürgerrechte zumindest in dem Sinne, wie sie bei uns verstanden werden, faktisch zunichte“, verkündet das Organ der italienischen Monopole. Die Verwirklichung der Bürgerrechte in der UdSSR soll also in Verletzung der Gesetze bestehen!

Und überhaupt müßte den Bürgern der UdSSR aus der Sicht unserer Klassengegner offenbar ein einziges „Recht“ zugestanden werden: dem Imperialismus zuliebe gegen den Sowjetstaat, gegen die sozialistische Ordnung zu kämpfen. Wir müssen diese „Kritiker“ unserer Verfassung jedoch enttäuschen: Das Sowjetvolk wird ihren Wünschen nie und nimmer entgegenkommen!

Unsere „Kritiker“ geben sich den Anschein, als würden sie nicht, daß die Festlegungen des Verfassungsentwurfs, die ihr Unbehagen auslösen, voll und ganz wichtigsten internationalen Dokumenten entsprechen. Wir wollen sie daran erinnern, daß in der durch die UNO angenommenen Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte klipp und klar nachzulesen ist: „Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.“ Die Ausübung der Rechte und Freiheiten der Bürger ist notwendig, „um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen“.

Das ist ein weltweit anerkanntes Prinzip des demokratischen öffentlichen Lebens. Nichts anderes, meine Herren Kritiker, enthalten auch jene Bestimmungen der neuen Verfassung der UdSSR, die Ihre geheuchelte Entrüstung hervorrufen.

Sehr mißfallen den meisten bürgerlichen Kommentatoren auch die Bestimmungen des Entwurfs, die die Rolle der KPdSU im Leben der Sowjetgesellschaft betreffen. Sie schreien in allen Tonlagen, das sei „Proklamierung der Diktatur der Kommunistischen Partei“, „Primat der Partei gegenüber dem Staat“, „gefährliche Verflechtung von Partei- und Staatsorganen“, „Beseitigung der Unterschiede zwischen Partei und Staat“.

Was ist dazu zu sagen? Die Gründe dieses Angriffs sind verständlich. Die Kommunistische Partei ist die Vorhut des Sowjetvolkes, sein bewußtester, sein führer Teil, vom Volk als Ganzem nicht zu trennen. Die Partei kennt keine anderen Interessen als die Interessen des Volkes. Der Versuch, Partei und Volk einander entgegenzusetzen, das Gerede von „Diktatur der Partei“ ist dasselbe wie, sagen wir, das Herz dem ganzen übrigen menschlichen Organismus entgegenzusetzen.

Wie ich bereits erwähnte, handelt die Kommunistische Partei im Rahmen der Verfassung der UdSSR. Die bürgerlichen Kritiker kümmert das jedoch nicht

Sie möchten die Rolle der Partei in der Sowjetgesellschaft schwächen, weil sie überhaupt davon träumen, unser Land, unsere sozialistische Ordnung zu schwächen, unsere kommunistischen Ideale auszulöschen. Glücklicherweise sind sie dazu außerstande. In dem Maße, wie die sowjetischen Menschen immer kompliziertere und verantwortungsvollere Aufgaben des kommunistischen Aufbaus lösen werden, wird die Rolle der Kommunistischen Partei mehr und mehr zunehmen. Und das führt nicht zur Einengung, sondern zu einer immer tieferen Entwicklung der sozialistischen Demokratie — in völliger Übereinstimmung mit dem Programm unserer Partei.

Und noch ein Moment. Gewisse westliche Kritiker unserer neuen Verfassung unternehmen es, sie sozusagen „von links“ anzugreifen, versteigen sich zu theoretischen Betrachtungen darüber, daß die Verfasser des Entwurfs nicht konsequent genug die marxistische Lehre vom Absterben des Staates im Kommunismus einhalten. Die italienische „Messaggero“ klagt, daß die Sowjetverfassung das kommunistische Prinzip vom „Absterben des Staats“, dessen Rolle gesellschaftliche Organisationen übernehmen müßten, „vorbehaltlos fallengelassen“ habe. „Der Sowjetstaat kann nicht und will nicht absterben“, beschwert sich „The New York Times“. „Es gibt keinerlei Anzeichen für ein Absterben des Staats“, echot die Londoner „Times“.

Diese Sorge der Ideologen des Kapitalismus um die Entwicklung unseres sozialistischen Staats in Übereinstimmung mit der marxistisch-leninistischen Lehre ist freilich rührend. Sie ist jedoch fehl am Platze. Die Entwicklung geht gerade in der Richtung, wie sie die Klassiker des Marxismus vorausgesehen haben und unsere Partei in ihren grundlegenden Dokumenten fixiert hat.

Unsere Kritiker aus dem bürgerlichen Lager (und mit ihnen auch, offen gesagt, gewisse Genossen aus den Reihen der internationalen Arbeiterbewegung) sehen nicht das Wichtigste oder wollen es nicht sehen: die Dialektik unserer staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Sie besteht darin, daß Millionen Bürger mit der Entwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Staats immer aktiver an der Arbeit der Machtorgane, der Volkskontrolle, an der Lenkung von Produktion und Verteilung, an der Sozial- und Kulturpolitik und an der Rechtsprechung mitwirken. Kurzum: Mit der Entwicklung der sozialistischen Demokratie geht ein allmähliches Hinüberwachsen unseres Staatswesens in die kommunistische gesellschaftliche Selbstverwaltung vor sich. Dieser Prozeß ist natürlich lang, aber er vollzieht sich unentwegt. Und wir sind sicher: Die neue Verfassung der Sowjetunion wird der Erreichung dieses wichtigen Ziels des kommunistischen Aufbaus gute Dienste erweisen.

III.

Genossen! Die neue Verfassung wird mit Recht als Gesetz des Lebens der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bezeichnet. Eine solche Gesellschaft ist in der Sowjetunion geschaffen worden. Eine ebensolche entwickelte, reife sozialistische Gesellschaft wird mit Erfolg auch in einer Reihe anderer Länder der sozialistischen Gemeinschaft errichtet. Und es ist sehr wichtig, sich ihre charakteristischen Besonderheiten, ihren Platz im geschichtlichen Werdegang der kommunistischen Formation klarzumachen.

Ich erinnere daran, daß Lenin noch in den ersten Jahren der Sowjetmacht, in die Zukunft blickend, von einem „fertigen“, „vollständigen“, „entwickelten“ Sozialismus als Perspektive, als Ziel des sozialistischen Aufbaus gesprochen und geschrieben hat.

Nun ist dieses Ziel erreicht. Die Erfahrungen der Sowjetunion und nach ihr auch der Brüderländer haben gezeigt, daß die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus, das heißt die Beseitigung der Ausbeuterklassen, die Durchsetzung des gesellschaftlichen Eigentums in allen Sektoren der Volkswirtschaft, noch nicht erlaubt, unmittelbar mit dem Übergang zum Kommunismus zu beginnen. Der siegreiche Sozialismus muß bestimmte Reifestufen durchlaufen, und erst die entwickelte sozialistische Gesellschaft gibt die Möglichkeit, an den kommunistischen Aufbau zu gehen. Ubrigens ist die Entwicklung, die Vervollkommnung des Sozialismus, wie wir heute wissen, eine nicht minder komplizierte, nicht minder verantwortungsvolle Aufgabe als die Schaffung seiner Grundlagen.

Einige eindrucksvolle Zahlen vermitteln eine Vorstellung davon, wie weit der Abstand zwischen der gegenwärtigen Entwicklungsetappe des Sozialismus in unserem Lande und seinem Anfangsstadium ist.

Für das Volumen des gesellschaftlichen Gesamtprodukts, das 1936 während des ganzen Jahres erzeugt wurde, ist heute, im Jahre 1977, weniger als ein Monat erforderlich. In der Zeit, die seitdem vergangen ist, hat sich die Fondsausstattung lebendiger Arbeit in den Zweigen der materiellen Produktion auf das 14fache erhöht, die Energieausstattung je Arbeitenden in der Industrie nahezu auf das 8fache und in der Landwirtschaft auf mehr als das 15fache.

Völlig gewandelt haben sich nicht nur die Technik, sondern auch die Menschen, die diese Technik beherrschen. Heute besitzen 73,2 Prozent der Arbeiter Hoch- bzw. Oberschulbildung (abgeschlossene und nichtabgeschlossene), vor 40 Jahren waren es weniger als 8 Prozent. In der gleichen Zeit ist die Zahl der Hoch- und Fachschulkader in der Industrie auf das 34fache und in der Landwirtschaft auf das 47fache gestiegen.

Auch das Lebensniveau der sowjetischen Menschen hat sich vollkommen gewandelt. Hier nur zwei Beispiele. 1936 wurden bei uns Wohnhäuser mit 14,9 Millionen Quadratmetern Gesamtfläche schlüsselfertig übergeben, 1977 hingegen werden es mehr als 110 Millionen Quadratmeter sein. 1936 betrugen die Leistungen und Vergünstigungen aus den gesellschaftlichen Konsumtionsfonds pro Kopf der Bevölkerung 21 Rubel, in diesem Jahr sind es 382 Rubel.

Wie Sie sehen, ist ein gewaltiger Weg zurückgelegt. Und dabei läßt sich nicht alles in Zahlen ausdrücken. Der materielle und kulturelle Fortschritt solchen Ausmaßes hat uns dahin geführt, daß sich die Arbeits- und Lebensbedingungen in Stadt und Land, in der körperlichen und in der geistigen Arbeit einander stark angenähert haben. Neue Generationen sowjetischer Menschen sind schon im Sozialismus herangewachsen und erzogen worden, bei ihnen hat sich ein sozialistisches Bewußtsein herausgebildet.

Das sind die Prozesse, dank denen wir sagen können, daß in der UdSSR nun der entwickelte Sozialismus errichtet, ein solches Reifestadium der neuen Gesellschaft erreicht ist, in dem die Umgestaltung der

Gesamtheit der gesellschaftlichen Beziehungen auf kollektivistischen Grundlagen zum Abschluß kommt, die dem Sozialismus immanent sind. Das heißt voller Spielraum für die Wirksamkeit der Gesetze des Sozialismus, für die Wahrnehmung seiner Vorzüge in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Das heißt organische Ganzheit und Dynamik des sozialen Systems, seine politische Stabilität und unerschütterliche innere Einheit. Das heißt fortschreitende Annäherung aller Klassen und sozialen Gruppen, aller Nationen und Völkerschaften und Bildung einer historisch neuen sozialen und internationalen Menschengemeinschaft bei uns: des Sowjetvolkes. Das heißt auch Schaffung einer neuen, sozialistischen Kultur, Durchsetzung einer neuen, sozialistischen Lebensweise.

Selbstverständlich kann sich nur eine solche sozialistische Gesellschaft entwickelt nennen, die auf einer mächtigen, fortgeschrittenen Industrie, auf einer hochmechanisierten Großlandwirtschaft fußt, so daß die immer vollständigere Befriedigung der mannigfaltigen Bedürfnisse der Bürger praktisch zum unmittelbaren Hauptzweck der gesellschaftlichen Entwicklung werden kann. Unter den Bedingungen unseres Landes konnte die Aufgabe der Errichtung einer für den reifen Sozialismus notwendigen materiell-technischen Basis erst dann gelöst werden, nachdem die Grundlagen der neuen Ordnung geschaffen waren. Das gleiche wird sichtlich auch anderen Ländern bevorstehen, die mit einer schwach- oder mittelentwickelten Wirtschaft den Weg des Sozialismus betreten haben.

In Ländern, die zum Zeitpunkt des Sieges der sozialistischen Revolution bereits über hochentwickelte Produktivkräfte verfügen, wird die Situation anders sein. Aber auch dort werden so komplizierte Aufgaben der Gestaltung des reifen Sozialismus gelöst werden müssen wie die Meisterung der schwierigen Wissenschaft der Organisation des gesamten gesellschaftlichen Lebens auf sozialistischen Grundlagen, u. a. der Wissenschaft der Planung und der Leitung der Volkswirtschaft, sowie die Erziehung der Bürger zum sozialistischen Bewußtsein.

Kurzum: wie immer die spezifischen Bedingungen der den Sozialismus aufbauenden Länder sind, die Etappe seiner Vervollkommnung auf eigenem Fundament, die Etappe der reifen, entwickelten sozialistischen Gesellschaft erscheint als notwendiges Kettenglied der sozialen Umgestaltungen, als verhältnismäßig lange Entwicklungsphase auf dem Weg vom Kapitalismus zum Kommunismus. Dabei ist die Erkenntnis und die Ausnutzung aller Möglichkeiten des entwickelten Sozialismus gleichzeitig auch der Übergang zum Aufbau des Kommunismus. Die Zukunft liegt nicht jenseits der Gegenwart. Die Zukunft liegt im Schoße der Gegenwart. Und wenn wir die Aufgaben des sozialistischen Heute lösen, treten wir Schritt für Schritt in das kommunistische Morgen ein.

Eine Folge des vollen Triumphs der sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen ist, wie unsere Erfahrung lehrt, das allmähliche Hinüberwachsen des Staates der Diktatur des Proletariats in den Staat des gesamten Volkes. Die Sowjetunion heute ist eine gesetzmäßige Entwicklungsetappe des durch die Oktoberrevolution geborenen Staats, eine Etappe, die dem reifen Sozialismus eigen ist. Folglich müssen sowohl die Aufgaben der Staatsorgane als auch ihre Struktur, ihre Funktionen und Wirkungsweise dem erreichten Entwicklungsstadium der Gesellschaft entsprechen.

Gerade diese Übereinstimmung wird durch die neue Verfassung der UdSSR gewährleistet. Nach ihrer Verabschiedung können wir mit vollem Recht sagen: Noch ein wichtiges Werk ist vollbracht, das das Land den großen Zielen unserer Partei und unseres Volkes näherbringt.

Genossen! Heute vor 20 Jahren, am 4. Oktober, hat die Menschheit den ersten Schritt in den Weltraum unternommen. Davon kündete der künstliche Erdsatellit, geschaffen von Geist und Händen sowjetischer Menschen. Die ganze Welt sah, wozu das „Bündnis der Vertreter der Wissenschaft, des Proletariats und der Technik“ fähig ist, ein Bündnis, von dem in den Anfängen der Sowjetmacht Wladimir Iljitsch Lenin geträumt hat. Dieses Bündnis ist in der Praxis des sozialistischen Aufbaus in unserem Lande verkörpert, es ist eine der wichtigsten Quellen der hervorragenden Leistungen des entwickelten Sozialismus.

Die Erörterung des Verfassungsentwurfs hat einmal mehr gezeigt, wie fest und lebenspendend die Einheit aller Klassen und sozialen Gruppen, aller Nationen und Völkerschaften, aller Generationen der Sowjetgesellschaft ist, die sich um die Kommunistische Partei geschart haben.

Millionen und aber Millionen Werktätige in Stadt und Land haben das neue Grundgesetz durch Wort und Tat unterstützt. Sie haben jede Zeile des Entwurfs anhand ihrer eigenen praktischen Arbeit, der Leistungen ihrer Arbeitskollektive überprüft. Sie sind erhöhte sozialistische Verpflichtungen eingegangen, haben ihre Pläne korrigiert, neue Reserven zur Steigerung der Effektivität der Produktion und Erhöhung der Qualität der Arbeit erschlossen und ihrer neuen Verfassung große Arbeitstaten geweiht. Kurz gesagt: Unser Volk hat sich erneut als souveräner Herr seines sozialistischen Heimatlandes bewährt. Ruhm und Ehre dem heldenmütigen Sowjetvolk, dem Erbauer des Kommunismus!

Genossen Deputierte, gestatten Sie mir, die Zuversicht auszudrücken, daß der Oberste Sowjet den Entwurf der Verfassung der UdSSR nach seiner Erörterung annehmen und dem Sowjetvolk somit ein neues machtvolles Instrument des Aufbaus des Kommunismus in die Hand geben wird!



VERFASSUNG
(GRUNDGESETZ)
DER UNION
DER SOZIALISTISCHEN
SOWJETREPUBLIKEN

Moskau, 1977

VERFASSUNG (GRUNDGESETZ)

DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution, von den Arbeitern und Bauern Rußlands unter Führung der Kommunistischen Partei mit W. I. Lenin an der Spitze vollbracht, stürzte die Macht der Kapitalisten und Gutsbesitzer, sprengte die Fesseln der Unterdrückung, errichtete die Diktatur des Proletariats und schuf den Sowjetstaat — einen Staat neuen Typs — als Hauptinstrument zum Schutze der revolutionären Errungenschaften und zum Aufbau des Sozialismus und Kommunismus. Damit begann für die Menschheit die welthistorische Wende vom Kapitalismus zum Sozialismus.

Die Sowjetmacht verwirklichte, nachdem sie im Bürgerkrieg gesiegt und die imperialistische Intervention abgewehrt hatte, tiefgreifende sozialökonomische Umgestaltungen, beseitigte ein für allemal die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, Klassenantagonismen und nationalen Hader. Die Vereinigung der Sowjetrepubliken zur UdSSR vergrößerte die Kraft und die Möglichkeiten der Völker des Landes beim Aufbau des Sozialismus. Das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln und wahre Demokratie für die werktätigen Massen setzten sich durch. Zum erstenmal in der Geschichte der Menschheit wurde eine sozialistische Gesellschaft geschaffen.

Die Stärke des Sozialismus manifestierte sich eindrucksvoll in der unvergänglichen Heldentat des Sowjetvolkes und seiner Streitkräfte, die im Großen Vaterländischen Krieg einen historischen Sieg errungen haben. Dieser Sieg stärkte das Ansehen und die internationalen Positionen der UdSSR und eröffnete neue günstige Möglichkeiten für das Wachsen der Kräfte des Sozialismus, der nationalen Befreiung, der Demokratie und des Friedens in der ganzen Welt.

In ihrem weiteren schöpferischen Aufbauwerk sicherten die Werktätigen der Sowjetunion die schnelle und allseitige Entwicklung des Landes und die Verwölkommnung der sozialistischen Ordnung. Es festigten sich das Bündnis der Arbeiterklasse, der Kolchosbauernschaft und der Volksintelligenz sowie die Freundschaft zwischen den Nationen und Völkerschaften der UdSSR. Es bildete sich die soziale, politische und ideologische Einheit der sowjetischen Gesellschaft heraus, deren führende Kraft die Arbeiterklasse ist. Nach Erfüllung der Aufgaben der Diktatur des Proletariats ist der Sowjetstaat ein Staat des ganzen Volkes geworden. Erhöht hat sich die führende Rolle der Kommunistischen Partei, der Avantgarde des ganzen Volkes.

In der UdSSR wurde die entwickelte sozialistische Gesellschaft aufgebaut. In dieser Etappe, in der sich der Sozialismus auf seiner eigenen Grundlage entwickelt, kommen die schöpferischen Kräfte der neuen Ordnung und die Vorzüge der sozialistischen Lebensweise immer umfassender zur Geltung, genießen die Werktätigen in zunehmendem Maße die Früchte der großen revolutionären Errungenschaften.

Das ist eine Gesellschaft, in der mächtige Produktivkräfte, eine hochentwickelte Wissenschaft und Kultur geschaffen wurden, in der der Wohlstand des Volkes ständig wächst und sich immer günstigere

Bedingungen für die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit herausbilden.

Das ist eine Gesellschaft reifer sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen, in der auf der Grundlage der Annäherung aller Klassen und sozialen Schichten, der juristischen und tatsächlichen Gleichheit aller Nationen und Völkerschaften und deren brüderlicher Zusammenarbeit eine neue historische Gemeinschaft von Menschen — das Sowjetvolk — entstanden ist.

Das ist eine Gesellschaft hoher Organisiertheit, ideologischer Prinzipienfestigkeit und Bewußtheit der Werktätigen, die Patrioten und Internationalisten sind.

Das ist eine Gesellschaft, deren Lebensgesetz die Sorge aller um das Wohl jedes einzelnen und die Sorge jedes einzelnen um das Wohl aller ist.

Das ist eine Gesellschaft wahrer Demokratie, eine Gesellschaft, deren politisches System die effektive Leitung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten, eine immer aktiveren Mitwirkung der Werktätigen am staatlichen Leben und die Verbindung der realen Rechte und Freiheiten der Bürger mit deren Pflichten und deren Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sichert.

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft ist eine gesetzmäßige Etappe auf dem Wege zum Kommunismus.

Das höchste Ziel des Sowjetstaates ist der Aufbau der klassenlosen kommunistischen Gesellschaft, in der sich die gesellschaftliche kommunistische Selbstverwaltung entwickeln wird. Hauptaufgaben des sozialistischen Staates des ganzen Volkes sind es, die materiell-technische Basis des Kommunismus zu schaffen, die sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen zu vervollkommen und in kommunistische umzugestalten, den Menschen der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen, das materielle und kulturelle Lebensniveau der Werktätigen zu erhöhen, die Sicherheit des Landes zu gewährleisten und zur Festigung des Friedens sowie zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

Das Sowjetvolk, geleitet von den Ideen des wissenschaftlichen Kommunismus und getreu seinen revolutionären Traditionen,

gestützt auf die großen sozialökonomischen und politischen Errungenschaften des Sozialismus, im Bestreben, die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln,

in Anbetracht der internationalen Stellung der UdSSR als Bestandteil des Weltsystems des Sozialismus und im Bewußtsein seiner internationalen Verantwortung,

unter Wahrung der Kontinuität der Ideen und Prinzipien der ersten Sowjetverfassung von 1918, der Verfassung der UdSSR von 1924 und der Verfassung der UdSSR von 1936,

fixiert die Grundlagen der Gesellschaftsordnung und der Politik der UdSSR, legt die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Bürger, die Grundsätze der Organisation und die Ziele des sozialistischen Staates des ganzen Volkes fest und verkündet sie in dieser Verfassung.

I. DIE GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFTSORDNUNG UND DER POLITIK DER UdSSR

Kapitel 1

DAS POLITISCHE SYSTEM

Artikel 1. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein sozialistischer Staat des ganzen Volkes, der den Willen und die Interessen der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz, der Werktätigen aller Nationen und Völkerschaften des Landes zum Ausdruck bringt.

Artikel 2. Alle Macht gehört in der UdSSR dem Volk. Das Volk übt die Staatsmacht durch die Sowjets der Volksdeputierten aus, die die politische Grundlage der UdSSR bilden.

Alle anderen Staatsorgane werden von den Sowjets der Volksdeputierten kontrolliert und sind ihnen rechenschaftspflichtig.

Artikel 3. Organisation und Tätigkeit des Sowjetstaates beruhen auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus: der Wählbarkeit aller Organe der Staatsmacht von unten nach oben, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Volk, der Verbindlichkeit der Beschlüsse der übergeordneten für die nachgeordneten Organe. Der demokratische Zentralismus verbindet die einheitliche Leitung mit der Initiative und schöpferischen Aktivität im örtlichen Bereich, mit der Verantwortung jedes Staatsorgans und jedes Staatsfunktionärs für die übertragene Aufgabe.

Artikel 4. Der Sowjetstaat und alle seine Organe wirken auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit, sie gewährleisten den Schutz der Rechtsordnung, der Interessen der Gesellschaft und der Rechte und Freiheiten der Bürger.

Die staatlichen Organe, die gesellschaftlichen Organisationen und ihre Funktionäre sind verpflichtet, die Verfassung der UdSSR und die sowjetischen Gesetze einzuhalten.

Artikel 5. Die wichtigsten Fragen des staatlichen Lebens werden dem ganzen Volk zur Diskussion unterbreitet und zur Abstimmung (Referendum) gestellt.

Artikel 6. Die führende und lenkende Kraft der sowjetischen Gesellschaft, der Kern ihres politischen Systems, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen ist die Kommunistische Partei der Sowjetunion. Die KPdSU ist für das Volk da und dient dem Volk.

Mit der marxistisch-leninistischen Lehre ausgerüstet, legt die Kommunistische Partei die Grundrichtung der gesellschaftlichen Entwicklung, die Linie der Innen- und Außenpolitik der UdSSR fest, leitet sie die große schöpferische Tätigkeit des Sowjetvolkes und verleiht seinem Kampf für den Sieg des Kommunismus einen planmäßigen, wissenschaftlich begründeten Charakter.

Alle Parteiorganisationen wirken im Rahmen der Verfassung der UdSSR.

Artikel 7. Die Gewerkschaften, der Leninsche Kommunistische Jugendverband der Sowjetunion, die

genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen wirken entsprechend den in ihren Statuten festgelegten Aufgaben an der Leitung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten, an der Lösung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen mit.

Artikel 8. Die Arbeitskollektive wirken mit an der Erörterung und Entscheidung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten, an der Planung der Produktion und der sozialen Entwicklung, an der Ausbildung und Verteilung der Kader, an Beratung und Entscheidung von Fragen der Leitung der Betriebe und Einrichtungen, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Verwendung der Mittel, die für die Entwicklung der Produktion sowie für soziale und kulturelle Maßnahmen und den materiellen Anreiz vorgesehen sind.

Die Arbeitskollektive entwickeln den sozialistischen Wettbewerb, tragen zur Verbreitung fortgeschrittener Arbeitsmethoden und zur Festigung der Arbeitsdisziplin bei, sie erziehen ihre Mitglieder im Geiste der kommunistischen Moral und sorgen für die Erhöhung ihres politischen Bewußtseins, ihres kulturellen Niveaus und ihrer beruflichen Qualifikation.

Artikel 9. Die Hauptrichtung der Entwicklung des politischen Systems der sowjetischen Gesellschaft ist die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie; die immer umfassendere Mitwirkung der Bürger an der Leitung der Angelegenheiten des Staates und der Gesellschaft, die Vervollkommenung des Staatsapparates, die Erhöhung der Aktivität der gesellschaftlichen Organisationen, die Verstärkung der Volkskontrolle, die Festigung der Rechtsgrundlage des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, die zunehmende Öffentlichkeit und die ständige Berücksichtigung der öffentlichen Meinung.

Kapitel 2

DAS WIRTSCHAFTSSYSTEM

Artikel 10. Das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln in Form des staatlichen (dem ganzen Volk gehörenden) sowie des kollektivwirtschaftlichen und anderen genossenschaftlichen Eigentums ist die Grundlage des Wirtschaftssystems der UdSSR.

Sozialistisches Eigentum ist auch das Vermögen der gewerkschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen, das für die Erfüllung der in ihren Statuten festgelegten Aufgaben notwendig ist.

Der Staat schützt das sozialistische Eigentum und schafft die Bedingungen für seine Mehrung.

Niemand hat das Recht, das sozialistische Eigentum zur persönlichen Bereicherung oder für andere eigenständige Zwecke zu missbrauchen.

Artikel 11. Das Staatseigentum ist das Gemeingut des gesamten Sowjetvolkes und die Hauptform des sozialistischen Eigentums.

Ausschließliches Eigentum des Staates sind: Grund und Boden, die Bodenschätze, die Gewässer und Wälder. Dem Staat gehören die Hauptproduktionsmittel in Industrie, Bauwesen und Landwirtschaft, die Verkehrs- und Nachrichtenmittel sowie die Banken, das Vermögen der vom Staat gebildeten Handels-, Kommunal- und anderer Betriebe, der Hauptanteil am Wohnraumfonds in den Städten sowie anderes für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben notwendiges Vermögen.

Artikel 12. Das Eigentum der Kollektivwirtschaften und der anderen genossenschaftlichen Organisationen sowie ihrer Vereinigungen sind die Produktionsmittel und anderes Vermögen, das zur Verwirklichung der in ihren Statuten festgelegten Aufgaben notwendig ist.

Der Boden, den die Kollektivwirtschaften innehaben, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung zuerkannt.

Der Staat fördert die Entwicklung des kollektivwirtschaftlichen und anderen genossenschaftlichen Eigentums sowie dessen Annäherung an das staatliche Eigentum.

Die Kollektivwirtschaften sind ebenso wie die anderen Bodennutzer verpflichtet, den Boden effektiv zu nutzen, sorgsam zu bewirtschaften und seine Ertragsfähigkeit zu erhöhen.

Artikel 13. Die Grundlage des persönlichen Eigentums der Bürger der UdSSR bilden die Arbeitseinkünfte. Zum persönlichen Eigentum können hauswirtschaftliche Gegenstände, Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Komforts sowie eine individuelle Nebenwirtschaft, ein Eigenheim sowie selbsterarbeitete Ersparnisse gehören. Das persönliche Eigentum der Bürger und ihr Erbrecht werden durch den Staat geschützt.

Den Bürgern ist es gestattet, Grundstücke zu nutzen, die vom Staat in der gesetzlich festgelegten Ordnung für eine Nebenwirtschaft (einschließlich Vieh- und Geflügelhaltung), für Gartenbau sowie für den Eigenheimbau für Verfügung gestellt werden. Die Bürger sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Grundstücke rationell zu nutzen. Der Staat und die Kollektivwirtschaften unterstützen die Bürger bei der Unterhaltung einer Nebenwirtschaft.

Das Vermögen, das sich im persönlichen Eigentum der Bürger befindet oder von ihnen genutzt wird, darf nicht zum Erzielen von Einkünften ohne eigene Arbeit dienen oder zum Schaden der gesellschaftlichen Interessen verwendet werden.

Artikel 14. Die Quelle des Wachstums des gesellschaftlichen Reichtums, des Wohlstandes des Volkes und jedes sowjetischen Menschen ist die von Ausbeutung freie Arbeit der sowjetischen Menschen.

Entsprechend dem Prinzip des Sozialismus: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ kontrolliert der Staat das Maß der Arbeit und des Verbrauchs. Er bestimmt die Höhe der Steuern auf die steuerpflichtigen Einkünfte.

Die gesellschaftlich nützliche Arbeit und ihre Ergebnisse bestimmen die Stellung des Menschen in der Gesellschaft. Der Staat trägt, indem er materielle und moralische Stimuli miteinander verbindet und das Neuerertum sowie die schöpferische Einstellung zur Arbeit fördert, dazu bei, die Arbeit zum ersten Lebensbedürfnis jedes sowjetischen Menschen zu machen.

Artikel 15. Das höchste Ziel der gesellschaftlichen Produktion im Sozialismus ist die immer vollständigere Befriedigung der wachsenden materiellen und geistigen Bedürfnisse der Menschen.

Gestützt auf die schöpferische Aktivität der Werk-tätigen, den sozialistischen Wettbewerb und die Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen

Fortschritts, sowie durch Vervollkommnung der Formen und Methoden der Wirtschaftsführung, gewährleistet der Staat die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Effektivität der Produktion und der Qualität der Arbeit, eine dynamische, planmäßige und proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft.

Artikel 16. Die Wirtschaft der UdSSR bildet einen einheitlichen volkswirtschaftlichen Komplex, der alle Bereiche der gesellschaftlichen Produktion, der Verteilung und des Austausches auf dem Territorium des Landes erfaßt.

Die Leitung der Wirtschaft erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Pläne zur ökonomischen und sozialen Entwicklung, sie berücksichtigt das Zweig- und Territorialprinzip, verbindet die zentrale Leitung mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit und der Initiative der Betriebe, Vereinigungen und anderer Organisationen. Dabei werden die wirtschaftliche Rechnungsführung, Gewinn und Selbstkosten sowie andere ökonomische Hebel und Stimuli aktiv genutzt.

Artikel 17. In der UdSSR sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz die individuelle Arbeit im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Dienstleistungen für die Bevölkerung sowie andere, ausschließlich auf persönlicher Arbeit der Bürger und der Mitglieder ihrer Familien beruhende Tätigkeiten zugelassen. Der Staat regelt die individuelle Arbeit, indem er deren Nutzung im Interesse der Gesellschaft sichert.

Artikel 18. Im Interesse der heutigen und kommenden Generationen werden in der UdSSR die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur wissenschaftlich begründeten, rationalen Nutzung des Bodens und der Bodenschätze, der Wasserressourcen, der Pflanzen- und Tierwelt, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zur Gewährleistung der Reproduktion der Naturreichtümer und zur Verbesserung der Umwelt des Menschen getroffen.

Kapitel 3

SOZIALE ENTWICKLUNG UND KULTUR

Artikel 19. Die soziale Grundlage der UdSSR ist das unsterbliche Bündnis der Arbeiter, der Bauern und der Intelligenz.

Der Staat trägt zur Verstärkung der sozialen Homogenität der Gesellschaft, zur Beseitigung der Klassenunterschiede, der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen geistiger und körperlicher Arbeit sowie zur weiteren allseitigen Entwicklung und Annäherung aller Nationen und Völkerschaften der UdSSR bei.

Artikel 20. Entsprechend dem kommunistischen Ideal, wonach „die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller“ ist, setzt sich der sowjetische Staat zum Ziel, die realen Möglichkeiten dafür zu erweitern, daß die Bürger ihre schöpferischen Kräfte, Fähigkeiten und Talente anwenden und ihre Persönlichkeit allseitig entwickeln.

Artikel 21. Der Staat sorgt für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, für den Arbeitsschutz, für die

wissenschaftliche Arbeitsorganisation und dafür, daß durch komplexe Mechanisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse in allen Zweigen der Volkswirtschaft die schwere körperliche Arbeit reduziert und in der Zukunft völlig beseitigt wird.

Artikel 22. In der UdSSR wird das Programm für die industriemäßige Gestaltung der landwirtschaftlichen Arbeit, für den Ausbau der Einrichtungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheitswesens, des Handels, der gesellschaftlichen Speisewirtschaft, der Dienstleistungen und der Kommunalwirtschaft auf dem Lande, sowie für die Ausstattung der Dörfer mit jeglichem städtischen Komfort, konsequent verwirklicht.

Artikel 23. Auf der Grundlage der Steigerung der Arbeitsproduktivität hält der Staat konsequent Kurs auf die Erhöhung des Lohnniveaus, des Realeinkommens der Werkätigen.

Zur vollständigeren Befriedigung der Bedürfnisse der sowjetischen Menschen werden gesellschaftliche Konsumtionsfonds geschaffen. Der Staat sichert den Zuwachs und die gerechte Verteilung dieser Fonds unter umfassender Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen und Arbeitskollektive.

Artikel 24. In der UdSSR wirken und entwickeln sich staatliche Systeme des Gesundheitswesens, der sozialen Sicherung, des Handels und der gesellschaftlichen Speisewirtschaft, des Dienstleistungsbereichs und der Kommunalwirtschaft.

Der Staat fördert die Tätigkeit genossenschaftlicher und anderer gesellschaftlicher Organisationen auf allen Gebieten der Dienstleistungen für die Bevölkerung. Der Staat fördert die Entwicklung der Körperfikultur und des Massensports.

Artikel 25. In der UdSSR besteht und entwickelt sich ein einheitliches System der Volksbildung, das die allgemeine und die Berufsbildung der Bürger gewährleistet, der kommunistischen Erziehung, der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend dient und sie auf die Arbeit und die gesellschaftliche Tätigkeit vorbereitet.

Artikel 26. Der Staat gewährleistet entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft die planmäßige Entwicklung der Wissenschaft und die Ausbildung wissenschaftlicher Kader, er organisiert die Einführung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in die Volkswirtschaft und in andere Lebensbereiche.

Artikel 27. Der Staat sorgt für den Schutz, die Mehrung und umfassende Nutzung der geistigen Werte der Gesellschaft für die ethische und ästhetische Erziehung der sowjetischen Menschen und für die Erhöhung ihres kulturellen Niveaus.

In der UdSSR wird die Entwicklung der Berufskunst und des Volkskunstschaaffens auf jede Weise gefördert.

Kapitel 4

AUSSENPOLITIK

Artikel 28. Die UdSSR verfolgt konsequent die Leninsche Friedenspolitik und tritt für die Festigung der Sicherheit der Völker und für eine breite internationale Zusammenarbeit ein.

Die Außenpolitik der UdSSR ist darauf gerichtet, günstige internationale Bedingungen für den Aufbau des Kommunismus in der UdSSR zu sichern, die staatlichen Interessen der Sowjetunion zu schützen, die Positionen des Weltsozialismus zu stärken, den Kampf der Völker um nationale Befreiung und soziale Fortschritt zu unterstützen, Aggressionskriege zu verhindern, die allgemeine und vollständige Abrüstung durchzusetzen und das Prinzip der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung konsequent zu verwirklichen.

In der UdSSR ist Kriegspropaganda verboten.

Artikel 29. Die Beziehungen der UdSSR zu anderen Staaten beruhen auf der Einhaltung der Prinzipien der souveränen Gleichheit, des gegenseitigen Verzichts auf Gewaltanwendung und Gewaltandrohung, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der territorialen Integrität der Staaten, der friedlichen Regelung von Streitigkeiten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, auf der Achtung der Rechte des Menschen und der Grundfreiheiten, der Gleichberechtigung und des Rechts der Völker, über ihr Schicksal zu entscheiden, der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und der gewissenhaften Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den von der UdSSR geschlossenen internationalen Verträgen ergeben.

Artikel 30. Als Bestandteil des sozialistischen Weltsystems und der sozialistischen Gemeinschaft entwickelt und festigt die UdSSR die Freundschaft und Zusammenarbeit, die kameradschaftliche gegenseitige Hilfe mit den Ländern des Sozialismus auf der Grundlage des Prinzips des sozialistischen Internationalismus und wirkt aktiv an der ökonomischen Integration und an der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung mit.

Kapitel 5

DER SCHUTZ DES SOZIALISTISCHEN VATERLANDES

Artikel 31. Der Schutz des sozialistischen Vaterlandes ist eine der wichtigsten Funktionen des Staates und Angelegenheit des ganzen Volkes.

Zum Schutz der sozialistischen Errungenschaften, der friedlichen Arbeit des Sowjetvolkes, der Souveränität und der territorialen Integrität des Staates sind die Streitkräfte in der UdSSR geschaffen worden und besteht die allgemeine Wehrpflicht.

Die Streitkräfte der UdSSR haben gegenüber dem Volk die Pflicht, das sozialistische Vaterland zuverlässig zu schützen und in ständiger Kampfbereitschaft zu sein, die die sofortige Abwehr jeglichen Aggressors garantiert.

Artikel 32. Der Staat gewährleistet die Sicherheit und die Verteidigungsfähigkeit des Landes und rüstet die Streitkräfte der UdSSR mit allem dazu Notwendigen aus.

Die Pflichten der staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen, der Funktionäre und Bürger zur Gewährleistung der Sicherheit des Landes und zur Stärkung seiner Verteidigungsfähigkeit werden durch Gesetzgebung der UdSSR festgelegt.

II. STAAT UND PERSÖNLICHKEIT

Kapitel 6

DIE STAATSBÜRGERSCHAFT DER UdSSR. DIE GLEICHBERECHTIGUNG DER BÜRGER

Artikel 33. In der UdSSR besteht eine für die ganze Union einheitliche Staatsbürgerschaft. Jeder Bürger einer Unionsrepublik ist Bürger der UdSSR.

Die Grundlagen und das Verfahren für Erwerb und Verlust der sowjetischen Staatsbürgerschaft werden durch das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der UdSSR geregelt.

Bürger der UdSSR im Ausland genießen den Schutz und die Fürsorge des Sowjetstaates.

Artikel 34. Die Bürger der UdSSR sind unabhängig von der Herkunft, der sozialen Stellung und der Vermögenslage, der rassischen und nationalen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, der Bildung, der Sprache, dem Verhältnis zur Religion, der Art und dem Charakter der Arbeit, dem Wohnort und anderen Umständen vor dem Gesetz gleich.

Die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR ist auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens gewährleistet.

Artikel 35. Die Frau und der Mann haben in der UdSSR die gleichen Rechte.

Die Verwirklichung dieser Rechte wird dadurch gesichert, daß den Frauen bei Bildung und Qualifizierung, in der Arbeit, bei der Entlohnung und beruflichen Weiterentwicklung, in der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Tätigkeit gleiche Möglichkeiten wie den Männern gewährt werden, ferner durch spezielle Maßnahmen zum Schutz der Arbeit und der Gesundheit der Frauen; durch die Schaffung von Bedingungen, die es den Frauen ermöglichen, ihre Berufstätigkeit mit der Mutterschaft zu verbinden; durch rechtlichen Schutz, materielle und moralische Unterstützung von Mutter und Kind einschließlich der Gewährung bezahlten Urlaubs und anderer Vergünstigungen für schwangere Frauen und Mütter und der allmäßlichen Reduzierung der Arbeitszeit für Frauen mit Kleinkindern.

Artikel 36. Bürger der UdSSR verschiedener Rassen und Nationalitäten haben die gleichen Rechte.

Die Verwirklichung dieser Rechte wird durch die Politik der allseitigen Entwicklung und Annäherung aller Nationen und Völkerstaaten der UdSSR, durch die Erziehung der Bürger im Geiste des sowjetischen Patriotismus und des sozialistischen Internationalismus sowie durch die Möglichkeit gesichert, die Muttersprache und die Sprachen anderer Völker der UdSSR zu gebrauchen.

Jede wie auch immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte, jede Festlegung direkter oder indirekter Bevorzugung von Bürgern aus rassischen und nationalen Gründen wie auch jegliche Propagierung rassistischer oder nationaler Ausschließlichkeit, der Feindschaft oder der Mißachtung werden nach dem Gesetz bestraft.

Artikel 37. Ausländischen Staatsbürgern und Personen ohne Staatsbürgerschaft werden in der UdSSR die vom Gesetz vorgesehenen Rechte und Freiheiten garantiert, einschließlich des Rechts, sich an ein Gericht oder an andere Staatsorgane um Schutz der ihnen zustehenden persönlichen, Vermögens-, Familien- und anderen Rechte zu wenden.

Ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft, die sich auf dem Territorium der UdSSR befinden, sind verpflichtet, die Verfassung der UdSSR zu achten und die sowjetischen Gesetze einzuhalten.

Artikel 38. Die UdSSR gewährt Ausländern, die wegen Verteidigung der Interessen der Werktätigen und des Friedens, wegen Teilnahme an der revolutionären und der nationalen Befreiungsbewegung, wegen fortschrittlicher gesellschaftlich-politischer, wissenschaftlicher oder anderer schöpferischer Tätigkeit verfolgt werden, das Asylrecht.

Kapitel 7

DIE GRUNDRECHTE, GRUNDFREIHEITEN UND GRUNDPFLICHTEN DER BÜRGER DER UdSSR

Artikel 39. Die Bürger der UdSSR haben alle sozial-ökonomischen, politischen und persönlichen Rechte und Freiheiten, die von der Verfassung der UdSSR und den sowjetischen Gesetzen verkündet und garantiert werden. Die sozialistische Ordnung sichert die Erweiterung der Rechte und Freiheiten, die ständige Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger entsprechend der Erfüllung der Programme für die sozialökonomische und kulturelle Entwicklung.

Die Nutzung der Rechte und Freiheiten durch die Bürger darf den Interessen der Gesellschaft und des Staates sowie den Rechten anderer Bürger keinen Schaden zufügen.

Artikel 40. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Arbeit, das heißt das Recht auf garantisierte Beschäftigung mit Entlohnung nach Quantität und Qualität, und zwar nicht unter dem vom Staat festgelegten Mindestmaß, einschließlich des Rechts auf die Wahl des Berufs, der Art der Beschäftigung und einer Arbeit entsprechend ihrer Veranlagung, ihren Fähigkeiten, ihrer Berufsausbildung und ihrem Bildungsstand sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse.

Dieses Recht wird gesichert durch das sozialistische Wirtschaftssystem, durch das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Gesellschaft, durch die unentgeltliche Berufsausbildung, durch die Erhöhung der beruflichen Qualifikation und durch die Ausbildung in neuen Berufen sowie durch den Ausbau von Systemen der Berufslenkung und der Eingliederung in das Berufsleben.

Artikel 41. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Erholung.

Dieses Recht wird gesichert durch die Festlegung einer Arbeitswoche für Arbeiter und Angestellte, die 41 Stunden nicht übersteigt, und durch den verkürzten Arbeitstag für einige Berufe und Produktionsar-

ten, durch die verkürzte Arbeitszeit in der Nacht; durch Festsetzung eines bezahlten Jahresurlaubs, von freien Tagen in der Woche sowie durch den Ausbau des Netzes der Kultur-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, durch die Entwicklung des Massensports, der Körperkultur und des Tourismus; durch die Schaffung günstiger Erholungsmöglichkeiten am Wohnort und anderer Bedingungen für eine rationelle Nutzung der Freizeit.

Die Dauer der Arbeitszeit und der Freizeit der Kolchosbauern wird durch die Kollektivwirtschaften geregelt.

Artikel 42. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Schutz der Gesundheit.

Dieses Recht wird gesichert durch unentgeltliche qualifizierte medizinische Hilfe staatlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens; durch den Ausbau des Netzes von Einrichtungen für die Heilung und für die Festigung der Gesundheit der Bürger; durch die Entwicklung und Vervollkommnung der Sicherheitstechnik und der Arbeitshygiene; durch umfangreiche prophylaktische Maßnahmen; durch Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt; durch besondere Sorge um die Gesundheit der heranwachsenden Generation, einschließlich des Verbots der Kinderarbeit, die nicht mit der Ausbildung und Erziehung zur Arbeit verbunden ist; durch wissenschaftliche Forschungen zur Verhütung von Krankheiten und Senkung des Krankenstandes sowie zur Sicherung eines langen aktiven Lebens der Bürger.

Artikel 43. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf materielle Sicherung im Alter, im Krankheitsfalle sowie beim vollständigen oder teilweisen Verlust der Arbeitsfähigkeit und bei Verlust des Ernährers.

Dieses Recht wird gesichert durch die Sozialversicherung der Arbeiter, Angestellten, Kolchosbauern; durch Unterstützungen bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit; durch Zahlung von Alters- und Invalidenrenten sowie Witwen- und Waisenrenten seitens des Staates und der Kollektivwirtschaften; durch die Eingliederung von Bürgern in den Arbeitsprozeß, die ihre Arbeitsfähigkeit teilweise verloren haben, sowie durch die Sorge für alte Bürger und Invaliden; durch andere Formen der sozialen Sicherung.

Artikel 44. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Wohnraum.

Dieses Recht wird gesichert durch die Entwicklung und den Schutz des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnraumfonds, durch die Förderung des genossenschaftlichen und individuellen Wohnungsbaus, durch gerechte Verteilung des Wohnraums unter gesellschaftlicher Kontrolle, der im Zuge der Verwirklichung des Programms zum Bau von komfortablen Wohnungen bereitgestellt wird, sowie durch niedrige Mieten und geringes Entgelt für kommunale Leistungen. Die Bürger der UdSSR müssen mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Wohnraum sorgsam umgehen.

Artikel 45. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird gesichert durch die Unentgeltlichkeit aller Arten der Bildung, durch die Verwirklichung der allgemeinen obligatorischen Oberschulbildung der Jugend, durch die umfassende Entwicklung der Berufsausbildung, der Fach- und Hochschulbildung auf der Grundlage der Verbindung des Unterrichts mit dem Leben und der Produktion, durch die Entwicklung des Fern- und Abendstudiums, durch die

Gewährung staatlicher Stipendien und Beihilfen für Schüler und Studenten, durch die unentgeltliche Ausgabe von Schulbüchern, durch die Möglichkeit der Erteilung des Schulunterrichts in der Muttersprache, durch die Schaffung von Voraussetzungen für das Selbststudium.

Artikel 46. Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Nutzung der Errungenschaften der Kultur.

Dieses Recht wird dadurch gesichert, daß die in den staatlichen und gesellschaftlichen Fonds befindlichen Werte der einheimischen und der Weltkultur allen zugänglich sind, die Kultur- und Bildungseinrichtungen auf dem Territorium des Landes entwickelt und gleichmäßig verteilt, Fernsehen und Rundfunk, Verlagswesen und periodische Presse sowie das Netz von unentgeltlich in Anspruch zu nehmenden Bibliotheken entwickelt werden, der kulturelle Austausch mit anderen Staaten erweitert wird.

Artikel 47. Entsprechend den Zielen des kommunistischen Aufbaus wird den Bürgern der UdSSR die Freiheit des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Schaffens garantiert. Diese Freiheit wird gesichert durch umfassende Entwicklung der Forschungen, der Erfinder- und Rationalisatorenaktivität, durch die Entwicklung von Literatur und Kunst. Der Staat schafft die hierfür erforderlichen materiellen Bedingungen, er unterstützt die freiwilligen Gesellschaften und Künstlerverbände und organisiert die Überleitung von Erfindungen und Rationalisatorenvorschlägen in die Volkswirtschaft und in andere Lebensbereiche.

Die Rechte der Autoren, Erfinder und Rationalisatoren sind durch den Staat geschützt.

Artikel 48. Die Bürger der UdSSR haben das Recht, an der Leitung von staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten, an der Erörterung und Annahme von Gesetzen und Beschlüssen von gesamtstaatlicher und örtlicher Bedeutung mitzuwirken.

Dieses Recht wird gewährleistet durch die Möglichkeit, die Sowjets der Volksdeputierten bzw. andere Staatsorgane zu wählen oder in diese gewählt zu werden, an Volksaussprachen und -abstimmungen, an der Volkskontrolle, an der Arbeit der Staatsorgane, der gesellschaftlichen Organisationen sowie der ehrenamtlichen Organe, an Versammlungen der Arbeitskollektive und in den Wohngebieten teilzunehmen.

Artikel 49. Jeder Bürger der UdSSR hat das Recht, den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen Vorschläge für die Verbesserung ihrer Tätigkeit zu unterbreiten und Mängel in der Arbeit zu kritisieren.

Die zuständigen Mitarbeiter sind verpflichtet, die Vorschläge und Eingaben der Bürger in den festgelegten Fristen zu prüfen, zu beantworten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Verfolgung wegen Kritik ist verboten. Personen, die jemanden wegen Kritik verfolgen, werden zur Verantwortung gezogen.

Artikel 50. In Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung wird den Bürgern der UdSSR die Redefreiheit, die Pressefreiheit, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit, die Freiheit zur Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen garantiert.

Die Verwirklichung dieser politischen Freiheiten wird den Werktagen und ihren Organisationen durch die Bereitstellung öffentlicher Gebäude, Straßen und Plätze sowie durch die umfassende Informationsverbreitung und die Möglichkeit der Nutzung von Presse, Fernsehen und Rundfunk gesichert.

Artikel 51. In Übereinstimmung mit den Zielen des kommunistischen Aufbaus haben die Bürger der UdSSR das Recht, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen, die zur Entwicklung der politischen Aktivität und Initiative sowie zur Befriedigung ihrer vielfältigen Interessen beitragen.

Den gesellschaftlichen Organisationen werden die Bedingungen für die Erfüllung ihrer im Statut verankerten Aufgaben garantiert.

Artikel 52. Den Bürgern der UdSSR wird Gewissensfreiheit garantiert, das heißt das Recht, sich zu einer beliebigen oder keiner Religion zu bekennen, religiöse Kulthandlungen auszuüben oder atheistische Propaganda zu betreiben. Das Schüren von Feindschaft und Haß im Zusammenhang mit religiösen Bekenntnissen ist verboten.

In der UdSSR sind die Kirche vom Staat, die Schule von der Kirche getrennt.

Artikel 53. Die Familie steht unter dem Schutz des Staates.

Die Ehe beruht auf der freiwilligen Zustimmung der Frau und des Mannes; die Ehegatten sind in den familiären Angelegenheiten völlig gleichberechtigt.

Der Staat sorgt für die Familie durch die Schaffung und Entwicklung eines umfassenden Netzes von Kindereinrichtungen, die Organisierung und Vervollkommenung der Dienstleistungen und der gesellschaftlichen Speisewirtschaft, durch Geburtenbeihilfen, die Gewährung von finanziellen Unterstützungen und Beihilfen an kinderreiche Familien sowie durch andere Arten von Beihilfen und Unterstützungen für die Familie.

Artikel 54. Den Bürgern der UdSSR wird die Unverletzlichkeit der Person gewährleistet. Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschuß oder mit Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

Artikel 55. Den Bürgern der UdSSR wird die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert. Niemand hat das Recht, ohne gesetzliche Grundlage in eine Wohnung gegen den Willen ihrer Bewohner einzudringen.

Artikel 56. Das persönliche Leben der Bürger sowie das Brief-, das Telefon- und das Telegrammgeheimnis werden durch das Gesetz geschützt.

Artikel 57. Die Achtung der Persönlichkeit, der Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger ist die Pflicht aller Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Funktionäre.

Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf gerichtlichen Schutz vor Anschlägen auf Ehre und Würde, auf Leben und Gesundheit, auf persönliche Freiheit und Eigentum.

Artikel 58. Die Bürger der UdSSR haben das Recht, gegen Handlungen von Funktionären, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen Beschwerde zu führen. Diese Beschwerden müssen in

der von Gesetz festgelegten Ordnung und Frist behandelt werden.

Gegen Handlungen von Funktionären, die gegen das Gesetz verstößen, ihre Vollmachten überschreiten und die Rechte der Bürger schmälern, kann in der gesetzlich festgelegten Ordnung vor Gericht Einspruch erhoben werden.

Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch ungesetzliche Handlungen staatlicher Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen sowie von Funktionären bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zugefügt wurde.

Artikel 59. Die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten durch den Bürger ist nicht zu trennen von der Erfüllung seiner Pflichten.

Der Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Verfassung der UdSSR und die sowjetischen Gesetze einzuhalten, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten und sich des hohen Namens Bürger der UdSSR würdig zu erweisen.

Artikel 60. Pflicht und Ehrensache jedes arbeitsfähigen Bürgers der UdSSR ist die gewissenhafte Arbeit auf dem von ihm gewählten Gebiet der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit sowie die Einhaltung der Arbeitsdisziplin. Die Weigerung, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, ist mit den Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar.

Artikel 61. Der Bürger der UdSSR ist verpflichtet, das sozialistische Eigentum zu hüten und zu festigen. Die Pflicht des Bürgers der UdSSR ist es, Diebstahl und Vergeudung von staatlichem und gesellschaftlichem Eigentum zu bekämpfen und sorgsam mit dem sozialistischen Eigentum umzugehen.

Personen, die sich an sozialistischem Eigentum vergreifen, werden nach dem Gesetz bestraft.

Artikel 62. Der Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Interessen des Sowjetstaates zu schützen und zur Stärkung seiner Macht und seiner Autorität beizutragen.

Der Schutz des sozialistischen Vaterlandes ist die heilige Pflicht jedes Bürgers der UdSSR.

Vaterlandsverrat ist das schwerste Verbrechen am Volk.

Artikel 63. Der Militärdienst in den Reihen der Streitkräfte der UdSSR ist Ehrenpflicht der Sowjetbürger.

Artikel 64. Pflicht eines jeden Bürgers der UdSSR ist es, die nationale Würde anderer Bürger zu achten und die Freundschaft zwischen den Nationen und Völkerschaften des multinationalen Sowjetstaates zu festigen.

Artikel 65. Der Bürger der UdSSR ist verpflichtet, die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen anderer Personen zu achten, unversöhnlich gegenüber gesellschaftswidrigen Handlungen zu sein und zum Schutz der öffentlichen Ordnung in jeder Weise beizutragen.

Artikel 66. Die Bürger der UdSSR sind verpflichtet, für die Erziehung der Kinder Sorge zu tragen, sie auf eine gesellschaftlich nützliche Arbeit vorzubereiten und sie zu würdigen Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft zu erziehen. Die Kinder müssen für ihre Eltern sorgen und sie unterstützen.

Artikel 67. Die Bürger der UdSSR sind verpflichtet, die Natur und ihre Reichtümer zu schützen.

Artikel 68. Die Sorge für die Erhaltung von historischen Denkmälern und anderen kulturellen Werten ist Pflicht der Bürger der UdSSR.

Artikel 69. Die internationalistische Pflicht des Bürgers der UdSSR ist es, zur Entwicklung der Freundschaft und Zusammenarbeit mit den Völkern anderer Länder sowie zur Aufrechterhaltung und Festigung des Weltfriedens beizutragen.

III. DIE NATIONALSTAATLICHE ORDNUNG DER UdSSR

Kapitel 8

DIE UdSSR — EIN BUNDESSTAAT

Artikel 70. Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist ein einheitlicher multinationaler Bundesstaat, der auf der Grundlage des Prinzips des sozialistischen Föderalismus als Ergebnis der freien Selbstbestimmung der Nationen und der freiwilligen Vereinigung gleichberechtigter sozialistischer Sowjetrepubliken gebildet wurde.

Die UdSSR verkörpert die staatliche Einheit des Sowjetvolkes, sie schließt alle Nationen und Völkerschaften zum gemeinsamen Aufbau des Kommunismus zusammen.

Artikel 71. Zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind vereint:

die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik,

die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Usbekische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Kasachische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Georgische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Aserbaidschanische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Litauische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Lettische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Kirgisische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Tadzhikische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Armenische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Turkmenische Sozialistische Sowjetrepublik,
die Estnische Sozialistische Sowjetrepublik.

Artikel 72. Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR gewahrt.

Artikel 73. Zur Kompetenz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Gestalt ihrer höchsten Organe der staatlichen Macht und Leitung gehören:

1. Die Aufnahme neuer Republiken in die UdSSR; die Bestätigung der Bildung neuer autonomer Repu-

biken und autonomer Gebiete in den Unionsrepubliken;

2. die Festlegung der Staatsgrenze der UdSSR und die Bestätigung von Grenzänderungen zwischen den Unionsrepubliken;

3. die Festlegung allgemeiner Grundlagen der Organisation und der Tätigkeit der Republiks- und örtlichen Organe der staatlichen Macht und Leitung;

4. die Sicherung der Einheit der gesetzgeberischen Regelung auf dem gesamten Territorium der UdSSR und die Festlegung der Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken;

5. die Durchführung einer einheitlichen sozialökonomischen Politik, die Leitung der Wirtschaft des Landes; die Bestimmung der Hauptrichtungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der allgemeinen Maßnahmen zur rationellen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen; die Ausarbeitung und Bestätigung der staatlichen Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung der UdSSR, die Bestätigung der Berichte über deren Erfüllung;

6. die Ausarbeitung und Bestätigung des einheitlichen Staatshaushaltes der UdSSR, die Bestätigung des Berichts über seine Erfüllung; die Leitung des einheitlichen Währungs- und Kreditsystems, die Festlegung der Steuern und Einnahmen, die dem Staatshaushalt der UdSSR zugeführt werden; die Bestimmung der Preis- und Lohnpolitik;

7. die Leitung der Volkswirtschaftszweige, der unionsgeleiteten Vereinigungen und Betriebe, die allgemeine Leitung der Zweige, die Unions- und Republikorganen unterstehen;

8. die Fragen von Frieden und Krieg, die Verteidigung der Souveränität, der Schutz der Staatsgrenzen und des Territoriums der UdSSR, die Organisation der Verteidigung und Leitung der Streitkräfte der UdSSR;

9. die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit;

10. die Vertretung der UdSSR in den internationalen Beziehungen; die Beziehungen der UdSSR zu ausländischen Staaten und internationalen Organisationen; die Festlegung einer allgemeinen Ordnung für die Beziehungen der Unionsrepubliken zu ausländischen Staaten und internationalen Organisationen und die Koordinierung dieser Beziehungen; der Außenhandel und andere Formen der außenwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Grundlage des Staatsmonopols;

11. die Kontrolle über die Einhaltung der Verfassung der UdSSR und die Sicherung der Übereinstimmung der Verfassungen der Unionsrepubliken mit der Verfassung der UdSSR;

12. die Entscheidung anderer Fragen von Bedeutung für die gesamte Union.

Artikel 74. Die Gesetze der UdSSR sind auf dem Gebiet aller Unionsrepubliken gleichermaßen verbindlich. Bei Nichtbereinstimmung des Gesetzes einer Unionsrepublik mit einem Unionsgesetz gilt das Gesetz der UdSSR.

Artikel 75. Das Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bildet eine Einheit und schließt die Territorien der Unionsrepubliken ein.

Die Souveränität der UdSSR erstreckt sich auf ihr gesamtes Territorium.

Kapitel 9

DIE SOWJETISCHE SOZIALISTISCHE UNIONSREPUBLIK

Artikel 76. Die Unionsrepublik ist ein souveräner sozialistischer Sowjetstaat, der sich mit den anderen Sowjetrepubliken zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vereinigt hat.

Außerhalb des im Artikel 73 der Verfassung der UdSSR festgelegten Rahmens übt die Unionsrepublik die Staatsmacht auf ihrem Territorium selbstständig aus.

Die Unionsrepublik hat ihre Verfassung, die der Verfassung der UdSSR entspricht und die Besonderheiten der Republik berücksichtigt.

Artikel 77. Die Unionsrepublik wirkt im Obersten Sowjet der UdSSR, im Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, in der Regierung der UdSSR und in anderen Organen der UdSSR an der Entscheidung von Fragen mit, die zur Kompetenz der UdSSR gehören.

Die Unionsrepublik sichert eine komplexe ökonomische und soziale Entwicklung auf ihrem Territorium, trägt zur Verwirklichung der Vollmachten der UdSSR auf ihrem Territorium bei, verwirklicht die Beschlüsse der höchsten Organe der staatlichen Macht und Leitung der UdSSR.

In den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Fragen koordiniert und kontrolliert die Unionsrepublik die Tätigkeit der unionsgeleiteten Betriebe, Einrichtungen und Organisationen.

Artikel 78. Das Territorium einer Unionsrepublik kann ohne ihre Zustimmung nicht geändert werden. Die Grenzen zwischen den Unionsrepubliken können nach beiderseitigem Übereinkommen der entsprechenden Republiken, das der Bestätigung durch die UdSSR bedarf, verändert werden.

Artikel 79. Die Unionsrepublik bestimmt ihre Gliederung in Regionen, Gebiete, Bezirke und Rayons und entscheidet andere Fragen der administrativ-territorialen Ordnung.

Artikel 80. Die Unionsrepublik hat das Recht, Beziehungen zu ausländischen Staaten aufzunehmen, mit ihnen Verträge zu schließen und diplomatische sowie konsularische Vertreter auszutauschen und in internationalen Organisationen mitzuwirken.

Artikel 81. Die souveränen Rechte der Unionsrepubliken werden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschützt.

Kapitel 10

DIE AUTONOME SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK

Artikel 82. Die autonome Republik ist Bestandteil einer Unionsrepublik.

Die autonome Republik entscheidet selbstständig über die zu ihrer Kompetenz gehörenden Fragen, soweit nicht Rechte der UdSSR und der Unionsrepublik beeinträchtigt werden.

Die autonome Republik hat ihre Verfassung, die der Verfassung der UdSSR und der Verfassung der Unionsrepublik entspricht und die Besonderheiten der autonomen Republik berücksichtigt.

Artikel 83. Die autonome Republik wirkt an der Entscheidung von Fragen, die zur Kompetenz der UdSSR und der Unionsrepublik gehören, durch die höchsten Organe der staatlichen Macht und Leitung der UdSSR bzw. der Unionsrepublik mit.

Die autonome Republik sichert eine komplexe ökonomische und soziale Entwicklung auf ihrem Territorium, trägt zur Verwirklichung der Vollmachten der UdSSR und der Unionsrepublik auf ihrem Territorium bei und verwirklicht die Beschlüsse der höchsten Organe der staatlichen Macht und Leitung der UdSSR und der Unionsrepublik.

In den zu ihrer Kompetenz gehörenden Fragen koordiniert und kontrolliert die autonome Republik die Tätigkeit der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, die der UdSSR oder der Unionsrepublik unterstehen.

Artikel 84. Das Territorium der autonomen Republik kann ohne ihre Zustimmung nicht geändert werden.

Artikel 85. Der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik gehören folgende autonome sozialistische Sowjetrepubliken an: die Baschkirische ASSR, die Burjatische ASSR, die Dagestanische ASSR, die ASSR der Kabardiner und Balkaren, die Kalmykische ASSR, die Karelische ASSR, die ASSR der Komi, die ASSR der Mari, die Mordwinische ASSR; die Nordossetische ASSR, die Tatarische ASSR, die Tuwinische ASSR, die Udmurtische ASSR, die ASSR der Tschetschenen und Inguschen, die Tschuwaschische ASSR und die Jakutische ASSR.

Der Usbekischen Sozialistischen Sowjetrepublik gehört die Karakalpakische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik an.

Der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik gehören die Abchasische und die Adsharische Autonome Sozialistische Sowjetrepubliken an.

Der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik gehört die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik Nachitschewan an.

Kapitel 11

DAS AUTONOME GEBIET UND DER AUTONOME BEZIRK

Artikel 86. Das autonome Gebiet gehört einer Unionsrepublik oder einer Region an, das Gesetz über das autonome Gebiet wird vom Obersten Sowjet der Unionsrepublik auf Vorschlag des Sowjets der Volksdeputierten des autonomen Gebiets beschlossen.

Artikel 87. Der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik gehören folgende autonome Gebiete an: das Adygäische Autonome Gebiet, das Autonome Gebiet Gorno-Altaisk, das Jüdische Autonome Gebiet, das Autonome Gebiet der Karatschaier und Tscherkessen und das Chakassische Autonome Gebiet.

Der Georgischen Sozialistischen Sowjetrepublik gehört das Südossetische Autonome Gebiet an.

Der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik gehört das Autonome Gebiet Nagorny Karabach an.

Der Tadzhikischen Sozialistischen Sowjetrepublik gehört das Autonome Gebiet Gorny Badachschan an.

Artikel 88. Der autonome Bezirk gehört einer Region oder einem Gebiet an. Das Gesetz über die autonomen Bezirke wird vom Obersten Sowjet der Unionsrepublik beschlossen.

IV. DIE SOWJETS DER VOLKSDEPUTIERTEN UND DAS VERFAHREN IHRER WAHL

Kapitel 12

DAS SYSTEM UND DIE PRINZIPIEN DER TÄTIGKEIT DER SOWJETS DER VOLKSDEPUTIERTEN

Artikel 89. Die Sowjets der Volksdeputierten — der Oberste Sowjet der UdSSR, die Obersten Sowjets der Unionsrepubliken, die Obersten Sowjets der autonomen Republiken, die Regions- und Gebietssowjets der Volksdeputierten, die Sowjets der Volksdeputierten der autonomen Gebiete und der autonomen Bezirke, der Rayon-, Stadt- und Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsovjets der Volksdeputierten — bilden das einheitliche System der Organe der Staatsmacht.

Artikel 90. Die Amtsperiode des Obersten Sowjets der UdSSR, der Obersten Sowjets der Unionsrepubliken und der Obersten Sowjets der autonomen Republiken beträgt fünf Jahre.

Die Amtsperiode der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten beträgt zweieinhalb Jahre.

Die Wahlen zu den Sowjets der Volksdeputierten werden spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Sowjets angesetzt.

Artikel 91. Die wichtigsten Fragen, die zur Kompetenz der entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten gehören, werden auf deren Tagungen behandelt und entschieden.

Die Sowjets der Volksdeputierten wählen Ständige Kommissionen und bilden vollziehende und verfügende sowie andere ihnen rechenschaftspflichtige Organe.

Artikel 92. Die Sowjets der Volksdeputierten bilden Organe für Volkskontrolle, die die staatliche Kontrolle mit der gesellschaftlichen Kontrolle durch die Werktagen in den Betrieben, Kollektivwirtschaften, Einrichtungen und Organisationen verbinden.

Die Organe für Volkskontrolle kontrollieren die Erfüllung der staatlichen Pläne und Aufgaben, führen den Kampf gegen Verletzungen der Staatsdisziplin, Lokalegoismus und Ressortgeist, Unwirtschaftlichkeit, Verschwendungen, Amtsschimmel und Bürokratismus und tragen zur Vervollkommnung der Arbeit des Staatsapparates bei.

Artikel 93. Die Sowjets der Volksdeputierten leiten unmittelbar und durch von ihnen zu bildende Organe alle Zweige des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbaus, sie fassen Beschlüsse, sichern deren Durchführung und kontrollieren die Verwirklichung der Beschlüsse.

Artikel 94. Die Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten beruht auf der kollektiven, freien und sachlichen Beratung und Entscheidung der Fragen, auf Öffentlichkeit, regelmäßiger Rechenschaftslegung der vollziehenden und verfügenden Organe und der anderen von den Sowjets zu bildenden Organe vor den Sowjets und der Bevölkerung, auf der umfassenden Einbeziehung der Bürger in ihre Arbeit.

Die Sowjets der Volksdeputierten und die von ihnen zu bildenden Organe informieren die Bevölkerung systematisch über ihre Arbeit und über die gefassten Beschlüsse.

Kapitel 13 DAS WAHLSYSTEM

Artikel 95. Die Wahl der Deputierten zu allen Sowjets der Volksdeputierten erfolgt auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung.

Artikel 96. Die Wahlen der Deputierten sind allgemein: Alle Bürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, mit Ausnahme von Personen, die in einem durch das Gesetz festgelegten Verfahren für geisteskrank befunden worden sind.

Zum Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR kann ein Bürger der UdSSR gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 97. Die Wahlen der Deputierten gehen aus gleicher Wahl: Jeder Wähler hat eine Stimme, alle Wähler nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 98. Die Wahlen der Deputierten sind unmittelbar: Die Deputierten aller Sowjets der Volksdeputierten werden unmittelbar von den Bürgern gewählt.

Artikel 99. Die Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten ist geheim: Eine Kontrolle der Willensbekundung der Wähler ist nicht zugelassen.

Artikel 100. Das Recht, Kandidaten für die Wahl zu Deputierten aufzustellen, haben die Organisationen der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, der Gewerkschaften, des Leninschen Kommunistischen Jugendverbandes der Sowjetunion, die genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen, die Arbeitskollektive sowie die Versammlungen von Armeeangehörigen in den Truppenteilen.

Den Bürgern der UdSSR und den gesellschaftlichen Organisationen wird die freie und allseitige Erörterung der politischen, fachlichen und persönlichen Eigenschaften der Kandidaten für die Wahlen zu Deputierten sowie das Recht garantiert, in Versammlungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk Agitation zu betreiben.

Die bei der Durchführung der Wahlen zu den Sowjets der Volksdeputierten entstehenden Kosten werden vom Staat getragen.

Artikel 101. Die Wahl der Deputierten zu den Sowjets der Volksdeputierten erfolgt nach Wahlkreisen.

Der Bürger der UdSSR kann in der Regel nicht in mehr als zwei Sowjets der Volksdeputierten gewählt werden.

Die Wahlen zu den Sowjets werden von Wahlkommissionen gewährleistet, die aus Vertretern von gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektiven und Versammlungen der Armeeangehörigen in den Truppenteilen gebildet werden.

Die Ordnung für die Durchführung der Wahlen zu den Sowjets der Volksdeputierten wird durch die Gesetze der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 102. Die Wähler erteilen ihren Deputierten Wähleraufträge. Die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten prüfen die Wähleraufträge, berücksichtigen diese bei der Ausarbeitung der Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung sowie bei der Aufstellung des Haushalts, sorgen für die Erfüllung der Aufträge und informieren die Bürger über deren Realisierung.

Kapitel 14

DER VOLKSDEPUTIERTE

Artikel 103. Die Deputierten sind bevollmächtigte Vertreter des Volkes in den Sowjets der Volksdeputierten.

Die Deputierten entscheiden in den Sowjets, an deren Arbeit sie mitwirken, Fragen des staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbaus; sie organisieren die Durchführung der Beschlüsse der Sowjets und kontrollieren die Arbeit der Staatsorgane, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen.

Der Deputierte läßt sich in seiner Tätigkeit von den gesamtstaatlichen Interessen leiten, berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung des Wahlkreises und setzt sich für die Verwirklichung der Wähleraufträge ein.

Artikel 104. Der Deputierte verwirklicht seine Vollmachten, ohne seine Produktions- oder dienstliche Tätigkeit zu unterbrechen.

Für die Tagungen des Sowjets sowie für die Wahrnehmung der Vollmachten der Deputierten in anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Deputierte von der Erfüllung der Produktions- oder Dienstpflichten befreit, wobei sein Durchschnittsverdienst am ständigen Arbeitsplatz beibehalten wird.

Artikel 105. Der Deputierte hat das Recht, Anfragen an die entsprechenden Staatsorgane und Staatsfunktionäre zu stellen, die verpflichtet sind, die Anfrage auf einer Tagung des Sowjets zu beantworten.

Der Deputierte ist berechtigt, sich an alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen mit Fragen zu wenden, die sich aus seiner Deputiertentätigkeit ergeben, und an der Behandlung der von ihm gestellten Fragen teilzunehmen. Die Leiter der entsprechenden staatlichen und gesellschaftlichen Organe, der Betriebe, Einrichtungen und Organisationen sind verpflichtet, den Deputierten unverzüglich zu empfangen und seine Vorschläge in der festgelegten Frist zu prüfen.

Artikel 106. Dem Deputierten werden die Bedingungen für die ungehinderte und effektive Ausübung seiner Rechte und Pflichten gewährleistet.

Die Immunität der Deputierten sowie die anderen Garantien für die Deputiertentätigkeit werden im Gesetz über den Status des Deputierten und in anderen Gesetzen der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Artikel 107. Der Deputierte ist verpflichtet, vor den Wählern sowie vor den Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen, die ihn als Kandidat aufgestellt haben, über seine Arbeit und die Arbeit des Sowjets Rechenschaft abzulegen.

Ein Deputierter, der das Vertrauen der Wähler nicht gerechtfertigt hat, kann jederzeit auf Beschluß der Mehrheit der Wähler nach der im Gesetz festgelegten Ordnung abberufen werden.

V. DIE HÖCHSTEN ORGANE DER STAATLICHEN MACHT UND LEITUNG DER UDSSR

Kapitel 15

DER OBERSTE SOWJET DER UDSSR

Artikel 108. Höchstes Organ der staatlichen Macht der UdSSR ist der Oberste Sowjet der UdSSR.

Der Oberste Sowjet der UdSSR ist bevollmächtigt, über alle Fragen zu entscheiden, die nach dieser Verfassung zur Kompetenz der UdSSR gehören.

Ausschließlich dem Obersten Sowjet der UdSSR obliegt es, die Verfassung der UdSSR zu verabschieden, Änderungen an ihr vorzunehmen, neue Republiken in die UdSSR aufzunehmen, die Bildung neuer autonomer Republiken und autonomer Gebiete zu bestätigen; ihm obliegt es ferner, die staatlichen Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung der UdSSR, den Staatshaushalt der UdSSR und die Rechenschaftsberichte über deren Erfüllung zu bestätigen und ihm rechenschaftspflichtige Organe zu bilden.

Gesetze der UdSSR werden durch den Obersten Sowjet der UdSSR oder durch Volksabstimmung (Referendum) angenommen, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR durchgeführt wird.

Artikel 109. Der Oberste Sowjet der UdSSR besteht aus zwei Kammern: dem Unionssowjet und dem Nationalitätsowjet.

Die Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR sind gleichberechtigt.

Artikel 110. Der Unionssowjet und der Nationalitätsowjet haben die gleiche Anzahl von Deputierten.

Der Unionssowjet wird nach Wahlkreisen mit gleicher Einwohnerzahl gewählt.

Der Nationalitätsowjet wird nach dem folgenden Schlüssel gewählt: 32 Deputierte von jeder Unionsrepublik, 11 Deputierte von jeder autonomen Republik, 5 Deputierte von jedem autonomen Gebiet und ein Deputierter von jedem autonomen Bezirk.

Der Unionssowjet und der Nationalitätsowjet entscheiden auf Vorschlag der von ihnen gewählten Mandatskommissionen über die Anerkennung der Vollmachten der Deputierten und im Falle eines Verstoßes gegen die Wahlgesetzgebung über die Ungültigkeit der Wahl einzelner Deputierter.

Artikel 111. Jede Kammer des Obersten Sowjets der UdSSR wählt den Vorsitzenden der Kammer und seine vier Stellvertreter.

Die Vorsitzenden des Unionssowjets und des Nationalitätsowjets leiten die Sitzungen der entsprechenden Kammern und handhaben deren Geschäftsordnung.

Die gemeinsamen Plenarsitzungen der Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR werden abwechselnd vom Vorsitzenden des Unionssowjets und vom Vorsitzenden des Nationalitätsowjets geleitet.

Artikel 112. Die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR werden zweimal im Jahr einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR nach seinem Ermessen sowie auf Vorschlag einer Unionsrepublik oder mindestens eines Drittels der Deputierten einer der Kammern einberufen.

Die Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR verläuft in getrennten und gemeinsamen Plenarsitzungen der Kammern sowie in Sitzungen der Ständigen Kommissionen der Kammern oder der Kommissionen des Obersten Sowjets der UdSSR, die in der Zeit zwischen den Plenarsitzungen abgehalten werden. Die Tagung wird in getrennten oder gemeinsamen Sitzungen der Kammern eröffnet und geschlossen.

Artikel 113. Das Recht der Gesetzesinitiative im Obersten Sowjet der UdSSR haben der Unionssowjet und der Nationalitätensowjet, das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, der Ministerrat der UdSSR, die Unionsrepubliken in Gestalt ihrer höchsten Organe der staatlichen Macht, die Kommissionen des Obersten Sowjets der UdSSR und die Ständigen Kommissionen seiner Kammern, die Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR, das Oberste Gericht der UdSSR und der Generalstaatsanwalt der UdSSR.

Das Recht der Gesetzesinitiative haben auch die gesellschaftlichen Massenorganisationen in Gestalt ihrer Unionsorgane.

Artikel 114. Die dem Obersten Sowjet der UdSSR unterbreiteten Gesetzesvorlagen und andere Fragen werden von den Kammern auf deren getrennten oder gemeinsamen Sitzungen erörtert. Falls notwendig, kann eine Gesetzesvorlage oder eine entsprechende Frage zur vorherigen Klärung oder zusätzlichen Erörterung an eine oder mehrere Kommissionen überwiesen werden.

Ein Gesetz der UdSSR gilt als angenommen, wenn in jeder Kammer des Obersten Sowjets der UdSSR die Mehrheit der Gesamtzahl der Deputierten der Kammer für dieses Gesetz gestimmt hat. Die Beschlüsse und anderen Akte des Obersten Sowjets der UdSSR werden durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR verabschiedet.

Gesetzesvorlagen und andere besonders wichtige Fragen im Leben des Staates können auf Beschuß des Obersten Sowjets der UdSSR oder des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, der auf deren Initiative oder auf Vorschlag einer Unionsrepublik angenommen wurde, dem ganzen Volk zur Diskussion unterbreitet werden.

Artikel 115. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unionssowjet und dem Nationalitätensowjet wird die Frage einer von den Kammern auf paritätischer Grundlage gebildeten Schlichtungskommission zur Entscheidung überwiesen. Danach wird die Frage ein zweites Mal vom Unionssowjet und vom Nationalitätensowjet auf einer gemeinsamen Sitzung behandelt. Wenn es auch in diesem Fall zu keiner Einigung kommt, wird die Frage an die nächste Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR überwiesen oder von diesem zur Volksabstimmung (Referendum) gestellt.

Artikel 116. Die Gesetze der UdSSR, die Beschlüsse und anderen Akte des Obersten Sowjets der UdSSR werden mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR in den Sprachen der Unionsrepubliken veröffentlicht.

Artikel 117. Der Deputierte des Obersten Sowjets der UdSSR hat das Recht, sich mit Anfragen an den Ministerrat der UdSSR, an die Minister und Leiter anderer Organe, die vom Obersten Sowjet der UdSSR gebildet werden, zu wenden. Der Ministerrat oder der Staatsfunktionär, an den eine Anfrage gerichtet wurde, sind verpflichtet, innerhalb von höchstens drei Tagen auf der laufenden Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR eine mündliche oder schriftliche Antwort zu geben.

Artikel 118. Kein Deputierter des Obersten Sowjets der UdSSR darf ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR und in der Zeit zwischen den Tagungen ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, festgenommen oder mit administrativen Maßnahmen, soweit sie das Gericht verhängt, belangt werden.

Artikel 119. Der Oberste Sowjet der UdSSR wählt in gemeinsamer Sitzung der Kammern das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR — das ständig wirkende Organ des Obersten Sowjets der UdSSR —, das ihm für seine gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig ist und in dem von der Verfassung festgelegten Rahmen in der Zeit zwischen den Tagungen des höchsten Organs der Staatsmacht der UdSSR dessen Funktionen ausübt.

Artikel 120. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR wird aus den Reihen der Deputierten gewählt; es besteht aus dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und 15 Stellvertretern des Vorsitzenden — je einer von jeder Unionsrepublik —, dem Sekretär des Präsidiums und 21 Mitgliedern des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR.

Artikel 121. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR

1) setzt die Wahlen zum Obersten Sowjet der UdSSR an;

2) beruft die Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR ein;

3) koordiniert die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen der Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR;

4) kontrolliert die Einhaltung der Verfassung der UdSSR und sichert die Übereinstimmung der Verfassungen und der Gesetze der Unionsrepubliken mit der Verfassung und den Gesetzen der UdSSR;

5) legt die Gesetze der UdSSR aus;

6) ratifiziert und kündigt internationale Verträge der UdSSR;

7) hebt Beschlüsse und Verfügungen des Ministerrats der UdSSR und der Ministerräte der Unionsrepubliken auf, wenn sie dem Gesetz nicht entsprechen;

8) legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere besondere Titel fest; verleiht die höchsten militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge und andere besondere Titel;

9) stiftet Orden und Medaillen der UdSSR; legt Ehrentitel der UdSSR fest; nimmt Auszeichnungen mit Orden und Medaillen der UdSSR vor; verleiht Ehrentitel der UdSSR;

10) verleiht die Staatsbürgerschaft der UdSSR, entscheidet über Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft der UdSSR und über Aberkennung der Staatsbürgerschaft der UdSSR und über Asylgewährung;

11) erlässt Akte der Union über Amnestie und übt das Begnadigungsrecht aus;

12) ernennt die diplomatischen Vertreter der UdSSR im Ausland und bei internationalen Organisationen und beruft sie ab;

13) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten entgegen;

14) bildet den Verteidigungsrat der UdSSR und bestätigt dessen Zusammensetzung, ernennt das Oberkommando der Streitkräfte der UdSSR und löst es ab;

15) erklärt im Interesse der Verteidigung der UdSSR den Kriegszustand für einzelne Gebiete oder für das ganze Land;

16) erklärt die allgemeine oder die teilweise Mobilisierung;

17) erklärt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR im Falle eines bewaffneten Überfalls auf die UdSSR oder im Falle der Notwendigkeit der Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen zu gemeinsamer Verteidigung gegen eine Aggression den Kriegszustand;

18) nimmt andere Vollmachten wahr, die durch die Verfassung und die Gesetze der UdSSR festgelegt sind.

Artikel 122. In der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets und unter nachträglicher Vorlage zur Bestätigung durch den Obersten Sowjet auf dessen nächster Tagung obliegt es dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR.

1) Änderungen an Gesetzen der UdSSR vorzunehmen, sofern sich das als notwendig erweist;

2) Grenzänderungen zwischen den Unionsrepubliken zu bestätigen;

3) auf Vorschlag des Ministerrats der UdSSR Ministerien der UdSSR und Staatliche Komitees der UdSSR zu bilden und aufzulösen;

4) auf Ersuchen des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR Abberufungen und Ernennungen einzelner Mitglieder des Ministerrates der UdSSR vorzunehmen.

Artikel 123. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gibt Erässe heraus und nimmt Beschlüsse an.

Artikel 124. Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der UdSSR behält das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR seine Vollmachten bis zur Bildung eines neuen Präsidiums durch den neu gewählten Obersten Sowjet der UdSSR.

Der neu gewählte Oberste Sowjet der UdSSR wird vom Präsidium des bisherigen Obersten Sowjets der UdSSR innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl einberufen.

Artikel 125. Der Unionssowjet und der Nationalitätensovjet wählen aus den Reihen der Deputierten Ständige Kommissionen für die vorherige Erörterung und Vorbereitung der zur Kompetenz des Obersten Sowjets der UdSSR gehörenden Fragen, zur Unterstützung der Durchführung der Gesetze der UdSSR und anderer Beschlüsse des Obersten Sowjets der UdSSR und seines Präsidiums sowie zur Kontrolle der Tätigkeit der staatlichen Organe und Organisationen. Die Kammern des Obersten Sowjets der UdSSR können auch gemeinsame Kommissionen auf paritätischer Grundlage bilden.

Der Oberste Sowjet der UdSSR bildet, sofern er das für notwendig erachtet, Untersuchungs-, Revisions- und andere Kommissionen zu jeder beliebigen Frage.

Alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Organisationen und Staatsfunktionäre sind verpflichtet, auf Anforderung der Kommissionen des Obersten Sowjets der UdSSR und der Kommissionen seiner Kammern

diesen die erforderlichen Unterlagen und Dokumente vorzulegen.

Die Empfehlungen der Kommissionen sind durch staatliche und gesellschaftliche Organe, Einrichtungen und Organisationen unbedingt zu behandeln. Über die Ergebnisse oder die eingeleiteten Maßnahmen müssen die Kommissionen in der festgelegten Frist unterrichtet werden.

Artikel 126. Der Oberste Sowjet der UdSSR kontrolliert die Tätigkeit aller ihm rechenschaftspflichtigen staatlichen Organe.

Der Oberste Sowjet der UdSSR bildet das Komitee für Volkskontrolle der UdSSR, das das System der Organe für Volkskontrolle leitet.

Organisation und Arbeitsweise der Organe der Volkskontrolle werden durch das Gesetz über die Volkskontrolle in der UdSSR festgelegt.

Artikel 127. Die Organisation der Tätigkeit des Obersten Sowjets der UdSSR und seiner Organe wird durch die Geschäftsordnung des Obersten Sowjets der UdSSR und andere Gesetze, die auf der Grundlage der Verfassung der UdSSR erlassen werden, festgelegt.

Kapitel 16

DER MINISTERRAT DER UDSSR

Artikel 128. Der Ministerrat der UdSSR — die Regierung der UdSSR — ist das höchste vollziehende und vorliegende Organ der staatlichen Macht der UdSSR.

Artikel 129. Der Ministerrat der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR auf einer gemeinsamen Sitzung des Unionssowjets und des Nationalitätensovjets gebildet, er besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, den Ersten Stellvertretern und den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, den Ministern der UdSSR und den Vorsitzenden der Staatlichen Komitees der UdSSR.

Dem Ministerrat der UdSSR gehören die Vorsitzenden der Ministerräte der Unionsrepubliken von Amts wegen an.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR kann der Oberste Sowjet der UdSSR auch die Leiter anderer Organe und Organisationen der UdSSR in die Regierung der UdSSR aufnehmen.

Der Ministerrat der UdSSR legt seine Vollmachten vor dem neu gewählten Obersten Sowjet der UdSSR auf dessen erster Tagung nieder.

Artikel 130. Der Ministerrat der UdSSR ist dem Obersten Sowjet der UdSSR und in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Der Ministerrat der UdSSR legt vor dem Obersten Sowjet der UdSSR über seine Arbeit regelmäßig Rechenschaft ab.

Artikel 131. Der Ministerrat der UdSSR hat das Recht, alle zur Kompetenz der UdSSR gehörenden Fragen der staatlichen Leitung zu entscheiden, sofern diese nicht nach der Verfassung zur Kompetenz des Obersten Sowjets der UdSSR und des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR gehören.

Im Rahmen seiner Vollmachten hat der Ministerrat der UdSSR:

1) die Leitung der Volkswirtschaft, den sozialen und kulturellen Aufbau zu gewährleisten; Maßnahmen zur Sicherung der Hebung des Wohlstands und des kultu-

reellen Niveaus des Volkes, zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik, zur rationellen Nutzung und zum Schutz der Naturressourcen, zur Festigung des Währungs- und Kreditsystems, zur Durchführung einer einheitlichen Preis-, Lohn- und Sozialpolitik, zur Organisierung der staatlichen Versicherung und des einheitlichen Systems der Rechnungsführung und Statistik auszuarbeiten und zu verwirklichen; die Leitung der Industrie-, Bau- und Landwirtschaftsbetriebe und -vereinigungen, der Betriebe des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens und der Banken sowie anderer Organisationen und Einrichtungen, die der Union unterstehen, zu organisieren;

2) die laufenden und die perspektivischen Staatspläne für die ökonomische und soziale Entwicklung der UdSSR und den Staatshaushalt der UdSSR auszuarbeiten und im Obersten Sowjet der UdSSR einzubringen, Maßnahmen zur Verwirklichung der staatlichen Pläne und des Staatshaushalts zu treffen, dem Obersten Sowjet der UdSSR Rechenschaft über die Erfüllung der Pläne und des Haushalts abzulegen;

3) Maßnahmen zur Verteidigung der Interessen des Staates, zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der öffentlichen Ordnung sowie zur Gewährleistung und Verteidigung der Rechte und Freiheiten der Bürger zu verwirklichen;

4) Maßnahmen zur Gewährleistung der Staatssicherheit zu treffen;

5) die allgemeine Leitung des Aufbaus der Streitkräfte der UdSSR auszuüben und die Jahreskontingente der zum aktiven Militärdienst einzuberufenden Bürger festzulegen;

6) im Verkehr mit ausländischen Staaten, im Außenhandel, in der wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Zusammenarbeit der UdSSR mit dem Ausland die allgemeine Leitung auszuüben; Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der internationalen Verträge der UdSSR zu treffen; internationale Regierungsabkommen zu bestätigen und zu kündigen;

7) falls erforderlich, Komitees, Hauptverwaltungen und andere Ämter beim Ministerrat der UdSSR für wirtschaftliche, soziale, kulturelle und Verteidigungsangelegenheiten zu bilden.

Artikel 132. Zur Entscheidung von Fragen, die mit der Leitung der Volkswirtschaft zusammenhängen, sowie anderer Fragen der staatlichen Leitung wirkt als ständiges Organ des Ministerrates der UdSSR das Präsidium des Ministerrates der UdSSR, dem der Vorsitzende des Ministerrates der UdSSR sowie die Ersten Stellvertreter und die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR angehören.

Artikel 133. Der Ministerrat der UdSSR erlässt auf der Grundlage und in Durchführung von Gesetzen der UdSSR und anderer Beschlüsse des Obersten Sowjets der UdSSR und dessen Präsidiums Verordnungen und Verfügungen und kontrolliert deren Durchführung. Die Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR sind auf dem gesamten Territorium der UdSSR verbindlich.

Artikel 134. Der Ministerrat der UdSSR hat das Recht, in Fragen, die zur Kompetenz der UdSSR gehören, Verordnungen und Verfügungen der Ministerräte der Unionsrepubliken auszusetzen und Akte der Ministerien der UdSSR, der Staatlichen Komitees der UdSSR sowie anderer ihm unterstehender Organe aufzuheben.

Artikel 135. Der Ministerrat der UdSSR vereinigt

und lenkt die Arbeit der Unionsministerien sowie der Unions-Republik-Ministerien, der Staatlichen Komitees der UdSSR und der anderen ihm unterstehenden Organe.

Die Unionsministerien und Staatlichen Komitees der UdSSR leiten die ihnen zugeordneten Zweige oder verwirklichen die zwischenzeitliche Leitung auf dem gesamten Territorium der UdSSR unmittelbar oder durch die von ihnen gebildeten Organe.

Die Unions-Republik-Ministerien und die Staatlichen Komitees der UdSSR leiten die ihnen zugeordneten Zweige und verwirklichen die zwischenzeitliche Leitung in der Regel durch die entsprechenden Ministerien, Staatlichen Komitees und anderen Organe der Unionsrepubliken und leiten einzelne der Union unterstehende Betriebe und Vereinigungen unmittelbar. Das Verfahren für die Übergabe von Betrieben und Vereinigungen, die von einer Republik oder örtlich geleitet werden, in die Leitung durch die UdSSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR festgelegt.

Die Ministerien und die Staatlichen Komitees der UdSSR tragen die Verantwortung für den Zustand und die Entwicklung der ihnen zugeordneten Zweige der Leitung. Im Rahmen ihrer Kompetenz erlassen sie Verfügungen auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der UdSSR, anderer Beschlüsse des Obersten Sowjets der UdSSR und seines Präsidiums, der Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates der UdSSR, organisieren und überprüfen ihre Erfüllung.

Artikel 136. Die Kompetenz des Ministerrates der UdSSR und seines Präsidiums, die Ordnung ihrer Tätigkeit und die Beziehungen des Ministerrates zu den anderen staatlichen Organen sowie das Verzeichnis der Unions-Ministerien sowie der Unions-Republik-Ministerien und Staatlichen Komitees der UdSSR werden auf der Grundlage der Verfassung durch das Gesetz über den Ministerrat der UdSSR festgelegt.

VI. DIE GRUNDLAGEN DES AUFBAUS DER ORGANE DER STAATLICHEN MACHT UND LEITUNG IN DEN UNIONSREPUBLIKEN

Kapitel 17. DIE HÖCHSTEN ORGANE DER STAATLICHEN MACHT UND LEITUNG DER UNIONSREPUBLIK

Artikel 137. Höchstes Organ der staatlichen Macht der Unionsrepublik ist der Oberste Sowjet der Unionsrepublik.

Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik ist ermächtigt, alle Fragen zu entscheiden, die nach der Verfassung der UdSSR und der Verfassung der Unionsrepublik zur Kompetenz der Unionsrepublik gehören.

Die Annahme der Verfassung der Unionsrepublik und Verfassungsänderungen, die Bestätigung der staatlichen Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung, des Staatshaushalts der Unionsrepublik und der Berichte über deren Erfüllung, die Bildung

der ihm rechenschaftspflichtigen Organe erfolgt ausschließlich durch den Obersten Sowjet der Unionsrepublik.

Gesetze der Unionsrepublik werden vom Obersten Sowjet der Unionsrepublik oder durch Volksentscheid (Referendum), der auf Beschuß des Obersten Sowjets der Unionsrepublik stattfindet, angenommen.

Artikel 138. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets — das ständig wirkende Organ des Obersten Sowjets der Unionsrepublik, das ihm in seiner gesamten Tätigkeit rechenschaftspflichtig ist. Die Zusammensetzung und die Vollmachten des Präsidiums des Obersten Sowjets der Unionsrepublik werden in der Verfassung der Unionsrepublik festgelegt.

Artikel 139. Der Oberste Sowjet der Unionsrepublik bildet den Ministerrat der Unionsrepublik — die Regierung der Unionsrepublik — als höchstes vollziehendes und verfügendes Organ der staatlichen Macht der Unionsrepublik.

Der Ministerrat der Unionsrepublik ist dem Obersten Sowjet der Unionsrepublik und in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets dem Präsidium des Obersten Sowjets der Unionsrepublik verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Artikel 140. Der Ministerrat der Unionsrepublik erläßt Verordnungen und Verfügungen auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik, der Verordnungen und Verfügungen des Ministerrats der UdSSR, er organisiert und kontrolliert deren Durchführung.

Artikel 141. Der Ministerrat der Unionsrepublik hat das Recht, Verordnungen und Verfügungen der Ministerräte der autonomen Republiken auszusetzen und Beschlüsse und Verfügungen der Exekutivkomitees der Sowjets der Volksdeputierten in den Regionen, Gebieten und Städten (Städte, die der Republik unterstehen), in den autonomen Gebieten sowie der Exekutivkomitees der Rayonsowjets und der entsprechenden Stadtsowjets der Volksdeputierten in den Unionsrepubliken ohne Gebietsgliederung aufzuheben.

Artikel 142. Der Ministerrat der Unionsrepublik vereinigt und lenkt die Arbeit der Unions-Republik-Ministerien und der Republikministerien, der Staatlichen Komitees der Unionsrepublik sowie anderer ihm nachgeordneter Organe.

Die Unions-Republik-Ministerien und die Staatlichen Komitees der Unionsrepublik leiten die ihnen zugeordneten Zweige und verwirklichen die zwischenzweigliche Leitung, wobei sie sowohl dem Ministerrat der Unionsrepublik als auch dem entsprechenden Unions-Republik-Ministerium der UdSSR oder einem Staatlichen Komitee der UdSSR unterstehen.

Die Republikministerien und die Staatlichen Komitees leiten die ihnen zugeordneten Zweige und verwirklichen die zwischenzweigliche Leitung, wobei sie dem Ministerrat der Unionsrepublik unterstehen.

Kapitel 18

DIE HÖCHSTEN ORGANE DER STAATLICHEN MACHT UND LEITUNG DER AUTONOMEN REPUBLIK

Artikel 143. Höchstes Organ der staatlichen Macht der autonomen Republik ist der Oberste Sowjet der autonomen Republik.

Die Annahme der Verfassung der autonomen Republik und die Vornahme von Änderungen, die Bestätigung der staatlichen Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung sowie des Staatshaushaltes der autonomen Republik, die Bildung der ihm rechenschaftspflichtigen Organe erfolgen ausschließlich durch den Obersten Sowjet der autonomen Republik.

Gesetze der autonomen Republik werden vom Obersten Sowjet der autonomen Republik angenommen.

Artikel 144. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der autonomen Republik und bildet den Ministerrat der autonomen Republik — die Regierung der autonomen Republik.

Kapitel 19

DIE ÖRTLICHEN ORGANE DER STAATLICHEN MACHT UND LEITUNG

Artikel 145. Die Organe der staatlichen Macht in den Regionen, Gebieten, autonomen Gebieten, autonomen Bezirken, Rayons, Städten, Stadtbezirken, Siedlungen und ländlichen Ortschaften sind die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten.

Artikel 146. Die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten entscheiden alle Fragen von örtlicher Bedeutung, wobei sie von den gesamtstaatlichen Interessen und den Interessen der Bürger ihres Territoriums ausgehen, sie verwirklichen die Beschlüsse der übergeordneten staatlichen Organe, leiten die Tätigkeit der nachgeordneten Sowjets der Volksdeputierten, wirken an der Beratung von Fragen mit, die von Republik- und Unionsbedeutung sind, und unterbreiten dazu ihre Vorschläge.

Die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten leiten auf ihrem Territorium den staatlichen, wirtschaftlichen sowie sozial-kulturellen Aufbau, sie bestätigen die Pläne für die ökonomische und soziale Entwicklung sowie den örtlichen Haushalt; sie leiten die Tätigkeit der ihnen unterstehenden staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen; sie sichern die Einhaltung der Gesetze, den Schutz der staatlichen und öffentlichen Ordnung sowie der Bürgerrechte, sie tragen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit des Landes bei.

Artikel 147. Im Rahmen ihrer Kompetenzen gewährleisten die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten die komplexe ökonomische und soziale Entwicklung auf ihrem Territorium, kontrollieren sie die Einhaltung der Gesetzgebung durch die Betriebe, Einrichtungen und Organisationen auf ihrem Territorium, die übergeordneten Organen unterstehen; sie koordinieren und kontrollieren deren Tätigkeit hinsichtlich der Bodennutzung, des Naturschutzes, des Bauwesens, der Nutzung des Arbeitsvermögens, der Konsumgüterproduktion, der sozial-kulturellen Betreuung, der Dienstleistungen und anderer Dienste für die Bevölkerung.

Artikel 148. Die örtlichen Sowjets der Volksdeputierten treffen Entscheidungen im Rahmen der Vollmachten, die ihnen durch Gesetze der UdSSR, der Unions- und autonomen Republik übertragen wurden. Die Beschlüsse der örtlichen Sowjets sind für alle Betriebe, Einrichtungen und Organisationen sowie für alle Funktionäre und Bürger auf dem Territorium des Sowjets verbindlich.

Artikel 149. Die vollziehenden und verfügenden Organe der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten sind die von ihnen aus den Reihen der Deputierten gewählten Exekutivkomitees.

Die Exekutivkomitees legen mindestens einmal im Jahr vor den Sowjets, die sie gewählt haben, sowie in Versammlungen von Arbeitskollektiven und in Wohngebieten Rechenschaft ab.

Artikel 150. Die Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten sind sowohl dem Sowjet, der sie gewählt hat, als auch dem übergeordneten vollziehenden und verfügenden Organ unmittelbar rechenschaftspflichtig.

VII. RECHTSPRECHUNG, SCHIEDSGERICHT UND STAATSANWALTSCHAFTLICHE AUFSICHT

Kapitel 20

GERICHT UND SCHIEDSGERICHT

Artikel 151. Die Rechtsprechung in der UdSSR wird nur vom Gericht ausgeübt.

In der UdSSR wirken das Oberste Gericht der UdSSR, die Obersten Gerichte der Unionsrepubliken, die Obersten Gerichte der autonomen Republiken, die Regions-, Gebiets- und Stadtgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete, die Gerichte der autonomen Bezirke, die Rayon-(Stadt-)Volksgerichte sowie Militärttribunale in den Streitkräften.

Artikel 152. Alle Gerichte der UdSSR werden auf der Grundlage der Wählbarkeit der Richter und der Volksbeisitzer gebildet.

Die Volksrichter der Rayon-(Stadt-)Volksgerichte werden von den Bürgern des Rayons (der Stadt) auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung für fünf Jahre gewählt. Die Volksbeisitzer der Rayon-(Stadt-)Volksgerichte werden auf Versammlungen von Bürgern an ihrem Arbeitsplatz oder am Wohnort in offener Abstimmung für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt.

Die übergeordneten Gerichte werden von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten für fünf Jahre gewählt.

Die Richter der Militärttribunale werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR für fünf Jahre und die Volksbeisitzer von Versammlungen der Militärangehörigen für zweieinhalb Jahre gewählt.

Die Richter und die Volksbeisitzer sind den Wählern oder den Organen, die sie gewählt haben, verantwortlich, legen vor ihnen Rechenschaft ab und können von diesen in der gesetzlich festgelegten Ordnung abberufen werden.

Artikel 153. Das Oberste Gericht der UdSSR ist das höchste Gerichtsorgan der UdSSR. Ihm obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichte der UdSSR sowie der Gerichte der Unionsrepubliken in dem durch Gesetz festgelegten Rahmen.

Das Oberste Gericht der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR gewählt. Dem Obersten Gericht

gehören der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Mitglieder und die Volksbeisitzer an. Dem Obersten Gericht der UdSSR gehören die Vorsitzenden der Obersten Gerichte der Unionsrepubliken von Amts wegen an.

Die Organisation und die Ordnung der Tätigkeit des Obersten Gerichts der UdSSR werden vom Gesetz über das Oberste Gericht der UdSSR festgelegt.

Artikel 154. Die Verhandlung in Zivil- und Strafsachen erfolgt in allen Fällen vor einem Kollegium und in erster Instanz unter Mitwirkung von Volksbeisitzern. Die Volksbeisitzer haben in der Rechtsprechung alle Rechte von Richtern.

Artikel 155. Die Richter und Volksbeisitzer sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 156. Die Rechtsprechung in der UdSSR erfolgt auf der Grundlage der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und dem Gericht.

Artikel 157. Die Verhandlung ist vor allen Gerichten der UdSSR öffentlich. Gerichtsverhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit sind nur in den im Gesetz festgelegten Fällen bei Einhaltung aller Regeln über das Gerichtsverfahren zulässig.

Artikel 158. Dem Angeklagten wird das Recht auf Verteidigung gewährleistet.

Artikel 159. Das Gerichtsverfahren wird in der Sprache der Unionsrepublik oder der autonomen Republik, des autonomen Gebietes, des autonomen Bezirks oder in der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Gebietes durchgeführt. Personen, die der Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht mächtig sind, werden vor Akteneinsicht, Beteiligung an der Gerichtsverhandlung mit Hilfe eines Dolmetschers sowie das Recht gewährleistet, sich vor Gericht der Muttersprache zu bedienen.

Artikel 160. Nur aufgrund eines Gerichtsurteils und nach dem Gesetz kann jemand eines Verbrechens für schuldig befunden sowie zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Artikel 161. Zur juristischen Hilfe für Bürger und Organisationen bestehen Rechtsanwaltskollegien. In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen wird den Bürgern die juristische Hilfe unentgeltlich gewährt.

Die Organisation und die Ordnung der Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft werden durch die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken geregelt.

Artikel 162. In zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren ist die Mitwirkung von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und von Arbeitskollektiven zulässig.

Artikel 163. Die Entscheidung von Wirtschaftsstreitfällen zwischen Betrieben, Einrichtungen und Organisationen erfolgt durch Organe des Staatlichen Schiedsgerichts im Rahmen ihrer Kompetenz.

Die Organisation und die Ordnung der Tätigkeit des Staatlichen Schiedsgerichts werden durch das Gesetz über das Staatliche Schiedsgericht der UdSSR geregelt.

Kapitel 21

DIE STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 164. Die oberste Aufsicht über die genauen und einheitliche Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien, staatlichen Komitees und Ämter, Betriebe

Einrichtungen und Organisationen, durch die vollziehenden und verfügenden Organe der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, die Kollektivwirtschaften, genossenschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Organisationen, durch die Funktionäre sowie die Bürger obliegt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR und den ihm unterstehenden Staatsanwälten.

Artikel 165. Der Generalstaatsanwalt der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR ernannt und ist ihm gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig; in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets ist er dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR rechenschaftspflichtig.

Artikel 166. Die Staatsanwälte der Unionsrepubliken, autonomen Republiken, Regionen, Gebiete und autonomen Gebiete werden vom Generalstaatsanwalt der UdSSR ernannt. Die Staatsanwälte der autonomen Bezirke, Rayons und Städte werden von den Staatsanwälten der Unionsrepubliken ernannt und vom Generalstaatsanwalt der UdSSR bestätigt.

Artikel 167. Die Vollmachten des Generalstaatsanwalts der UdSSR und aller nachgeordneten Staatsanwälte gelten für fünf Jahre.

Artikel 168. Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Vollmachten unabhängig von jeglichen örtlichen Organen aus und unterstehen nur dem Generalstaatsanwalt der UdSSR.

Die Organisation und die Ordnung der Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft werden durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der UdSSR festgelegt.

VIII. WAPPEN, FLAGGE, HYMNE UND HAUPTSTADT DER UdSSR

Artikel 169. Das Staatswappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus Hammer und Sichel auf einem sonnenüberstrahlten, von Ähren um-

rahmten Erdball mit der Aufschrift „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ in den Sprachen der Unionsrepubliken. Im oberen Teil des Wappens befindet sich ein fünfzackiger Stern.

Artikel 170. Die Staatsflagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteht aus einem roten, rechteckigen Fahnentuch, in dessen oberer Ecke, an der Fahnenstange, Hammer und Sichel in Gold abgebildet sind, mit einem roten, goldumränderten fünfzackigen Stern darüber. Das Verhältnis der Breite zur Länge der Flagge ist 1:2.

Artikel 171. Die Staatshymne der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR bestätigt.

Artikel 172. Die Hauptstadt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist Moskau.

IX. GELTUNG DER VERFASSUNG DER UdSSR UND VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Artikel 173. Die Verfassung der UdSSR besitzt höchste Rechtskraft. Alle Gesetze und andere Akte der Staatsorgane werden auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Verfassung der UdSSR erlassen.

Artikel 174. Eine Änderung der Verfassung der UdSSR erfolgt durch Beschuß des Obersten Sowjets der UdSSR, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Deputierten jeder seiner Kammern angenommen wird.